



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Kirchberg bei Mattighofen

2025-10602



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im November 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat bei der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 23. Jänner bis 27. März 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	14
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE	16
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
GRUNDSTEUER	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
KUNDENFORDERUNGEN	18
VORSTEUERABZUG GEMEINDEAMT	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	21
KASSENKREDIT	21
HAFTUNGEN	22
GELDVERKEHRSSPESEN	22
PERSONAL	23
DIENSTPOSTENPLAN	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	25
KINDERGARTEN	26
BUSBEGLEITUNG	26
REINIGUNG	26
DIENSTZEITREGELUNGEN	26
URLAUB	29
GEHALTSZULAGEN	29
REISEGEBÜHREN	30
BELOHNUNGEN	31
ORGANISATION	31
GEMEINDEKOOPERATIONEN	31
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	33
WASSERVERSORGUNG	33
ABWASSERBESEITIGUNG	37
ABFALLBESEITIGUNG	41
KINDERGARTEN	42
KINDERGARTENTRANSPORT	43
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	45
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	46
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	46
BAUHOFVERBAND KIRCHBERG-PERWANG-JEGING	46
GEMEINDESTRÄßen UND GÜTERWEGE	47
LANDESSTRÄßen	47
WINTERDIENST	48
KINDERNEST	48
FEUERWEHR	49
SPORTANLAGE	49
MUSIKPROBELOKAL	50
VERANSTALTUNGSSÄLE	50
GRUNDBESITZ	50
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	51
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	51

AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	52
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	52
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	53
WÄRMEVERSORGUNG	53
STROM	54
VERSICHERUNGEN	54
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSZAHLUNGEN	55
GEMEINDEVERTRETUNG	56
GEMEINDERAT UND -VORSTAND	56
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	57
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	57
SITZUNGSGELDER	58
BEZÜGE UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	58
INVESTITIONEN	59
INVESTITIONSVORSCHAU	59
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	59
„GEMEINDE-KG“	61
SCHLUSSBEMERKUNG	62

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die frei verfügbaren Finanzmittel lagen 2022 und 2023 bei 345.968 Euro und -54.806 Euro. Die Gemeinde befindet sich seit Jahresbeginn 2024 im Härteausgleich.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wies 2022 noch ein Plus von 239.796 Euro aus bevor es 2023 ein Minus von 150.790 Euro erreichte.

Im Ergebnishaushalt erreichte das Nettoergebnis (Saldo 0) lediglich 2022 ein Plus. 2023 konnten die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) nicht mehr mit den Erträgen bedeckt werden.

Das Vermögen belief sich Ende 2023 auf einen Wert von 20.259.793 Euro.

Für den Zeitraum 2026 bis 2029 wird weiterhin ein negativer Gebarungsverlauf im Finanzierungs- und auch Ergebnishaushalt prognostiziert.

Zu Jahresende 2023 belief sich der Rücklagenbestand auf 264.990 Euro, wobei die Rücklagen zur Gänze als Kassenstärker am Girokonto deponiert waren.

Mit der vergleichsweisen niedrigen Finanzkraft von 1.209 Euro je Einwohner lag die Gemeinde 2023 im Landesvergleich auf dem 325. Rang. Die Steuerkraft betrug 2023 1.909.096 Euro.

Entgegen der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), wonach nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben mit Bescheid einzumahnen sind, ergingen an die Schuldner formlose Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen. Die gesetzlichen Vorgaben der BAO sind zu beachten. Die Forderungseintreibung übertrug die Gemeinde einer Rechtsanwaltskanzlei. Die Beauftragung von Privatpersonen oder -unternehmen zur Eintreibung hoheitlicher Forderungen ist unzulässig.

Fremdfinanzierungen

2023 war eine Verbindlichkeit je Einwohner von 3.423 Euro ausgewiesen und stellte sich als überdurchschnittlich hoch dar. Die Nettobelastung aus Darlehensverbindlichkeiten belief sich 2023 auf 166.673 Euro. Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für 2026 bis 2029 ist eine Darlehensaufnahme von 769.500 Euro geplant. Der Haftungsstand belief sich laut Rechnungsabschluss 2023 auf 83.355 Euro.

Die Gemeinde unterhielt 2 Bankverbindungen. Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich 2022 und 2023 auf 3.258 Euro und 4.731 Euro und sind als sehr hoch anzusehen. Die Reduktion auf ein Bankkonto sollte angestrebt werden. Der Gemeinde wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten zu führen, um die Geldverkehrsspesen langfristig zu senken.

Personal

Die Personalkosten erhöhten sich schrittweise von 495.528 Euro auf 532.763 Euro.

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung enthält keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten. Die rechtlichen Bestimmungen der Oö. Dienstpostenplanverordnung 2023 sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss bei einer Bediensteten aus dienstlichen Gründen von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung abzusehen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wäre von der Ablegung nicht abzusehen gewesen. Die gesetzlichen Regelungen für die Dienstausbildung sind zu beachten.

Die Gemeinde erkannte einer Assistenzkraft im Kindergarten keine Gehaltszulage zu, obwohl die Voraussetzungen vorlagen. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, der betreffenden Assistenzkraft die Gehaltszulage zu gewähren.

Die Reinigungsflächen je Personaleinheit (PE) liegen unter den Landesrichtwerten. Es wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Schriftliche Dienstzeitvereinbarungen waren nicht vorhanden. Die Gemeinde hat für ihre Bediensteten Dienststundeneinteilungen festzulegen.

Für einen Bediensteten besteht nach mündlicher Zusage des Bürgermeisters eine flexible Dienstzeitregelung. Die zulässige Nutzung der flexiblen Dienstzeit nur durch einen Bediensteten widerspricht dem Gleichheitsprinzip. Der Gemeindevorstand sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Über- und Mehrstunden sind vom Bürgermeister schriftlich anzuordnen. Dienstzeiten, die aufgrund einer zeitlichen Verlegung der Dienstleistung entstehen, stellen keine Überstunden dar.

Es lagen weder eine schriftliche Homeoffice-Vereinbarung noch eine vorab beschlossene innerdienstliche Regelung zum Thema Homeoffice vor. Der Gemeindevorstand hat eine innerdienstliche Regelung festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für eine Dienstverrichtung im Homeoffice regelt. In weiterer Folge ist mit den einzelnen Bediensteten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Homeoffice erscheint aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig.

Die Auszahlungen für Mehrleistungen beliefen sich auf 1.927 Euro (2022), 2.811 Euro (2023) und 7.857 Euro (2024). Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden sollte. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend erweitert werden.

Die gesetzlichen Regelungen für die Mehrstundenabgeltung sind zu beachten. Sofern es zu keiner Einigung über die Einführung einer flexiblen Dienstzeit kommt, hat der Gemeinderat eine Dienstanweisung zu erlassen, welche den Durchrechnungszeitraum sowie die zulässige Obergrenze von Über- und Mehrstundenguthaben definiert.

Für den Verbrauch des Erholungsurlaubs sind vor Urlaubsantritt Vereinbarungen mit dem Bürgermeister zu treffen.

Der Gemeindevorstand gewährte einem Bediensteten eine pauschale monatliche Gehaltszulage. Der Beschluss enthielt keine Begründung für die Zuerkennung der Gehaltszulage. Die bloße Gewährung einer Gehaltszulage zur Erhöhung des Gehalts, ohne den Zuwachs von wesentlichen, zusätzlichen oder besonderen Tätigkeiten, ist rechtlich nicht zulässig. Die ausbezahlte Gehaltszulage überstieg die gesetzliche Deckelung von 100 % zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach eine Gehaltszulage 100 % nicht übersteigen darf, sind umzusetzen. Zudem darf eine Gehaltszulage nur gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern und besondere Tätigkeiten erfüllt werden, die durch die Einreichung in eine Funktionslaufbahn nicht bereits abgegolten werden.

Der Gemeindevorstand gewährte einem Bediensteten eine Sozialleistung in Form einer monatlichen Abgeltung der Fahrtkosten. Da die Abgeltung von Fahrtkosten keine gesetzlich normierte Sozialleistung darstellt, ist die Auszahlung einzustellen. Der Beschluss des Gemeindevorstands ist aufzuheben.

Für Dienstreisen lagen keine schriftlichen Reiserechnungen vor. Jegliche Reisegebühren für Dienstreisen sind mittels einer fristgerecht vorgelegten Reiserechnung nachzuweisen.

Die Dienstbetriebsordnung sollte anhand des Musters der Interessenvertretung der öö. Gemeinden erstellt und vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten in der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb verzeichnete Fehlbeträge von 38.068 Euro (2022) und 122.164 Euro (2023). Der Kostendeckungsgrad laut Gebührenkalkulation 2025 betrug 43 %. Es sollte ein 100%iger Kosten-deckungs- und Auszahlungsdeckungsgrad erzielt werden.

Es konnten 34 Wohnhäuser festgestellt werden, deren Wasserverbrauch in der Periode 2023/24 weniger als 30 m³ betrug. Seitens der Gemeinde besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der Fälle mit einem gering gelegenen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten.

Die Kosten für den Anschluss eines Objekts verrechnete die Gemeinde den Anschlusswerbern nicht zur Gänze weiter. Die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 betreffend die Kostentragung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin sind einzuhalten.

Abwasserbeseitigung

Es konnten jährlich Überschüsse von 73.323 Euro (2022) und 6.369 Euro (2023) verzeichnet werden.

Zum Prüfungszeitpunkt bestand keine Übersicht über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des Gemeindegebiets. Die Gemeinde hat sich einen Überblick über die anschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu verschaffen. Sollte sich ein Objekt anschlusspflichtig, aber nicht angeschlossen darstellen, sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umgehend umzusetzen. Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Rahmen der Feststellung der Abwasserentsorgung der einzelnen Objekte ein neues Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen.

Die Kanalordnung enthält keine Bestimmung über die Kostentragung bei Errichtung eines Hausanschlusskanals. Die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 betreffend die Kostentragung durch den Eigentümer oder die Eigentümerin sind einzuhalten.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete 2022 und 2023 Überschüsse von 1.409 Euro und 1.326 Euro.

Kindergarten

Der Geldbedarf bewegte sich bei 112.310 Euro (2022) und 111.243 Euro (2023). Die Subventionsquote je Gruppe lag 2023 bei 55.622 Euro und damit auf hohem Niveau.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden. Material(Werk)beiträge sind zweckentsprechend zu verwenden.

Der Zuschussbedarf der Gemeinde für die Busbegleitung lag 2023 bei 1.923 Euro je Kind.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Für das Jahr 2023 ist ein Fehlbetrag von 6.355 Euro ausgewiesen. Es sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung der Gebühren wird empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen der Mietverträge sollte geachtet werden. Bei zu geringen Mietvorschreibungen sollte die Miete nachverrechnet werden.

Feuerwehr

Die Feuerwehr-Gebühren- als auch die Feuerwehr-Tarifordnung entsprechen nicht dem aktuellen Stand. Sie sollten anhand der aktuellen Muster des Landes OÖ ausgearbeitet und im Gemeinderat beschlossen werden.

Sportanlage

Die Betriebskosten der Sportanlage trägt die Gemeinde. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Veranstaltungssäle

Eine Tarifordnung für die Vermietung von Veranstaltungssälen lag nicht auf. Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung ausarbeiten und beschließen. Für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten sollten zumindest auszahlungsdeckende Entgelte festgesetzt werden.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Eine Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung lag nicht auf. Eine Tarifordnung sollte ausgearbeitet und im Gemeinderat beschlossen werden. Eine Anhebung der Elternbeiträge wird als angebracht erachtet.

Das Betreuungsangebot belastete das Gemeindebudget 2022 und 2023 mit 18.702 Euro und 29.277 Euro. Es wird empfohlen, auch weitere Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Strom

Nach den Regelungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss des Stromliefervertrags aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht beim Gemeindevorstand, sondern beim Gemeinderat. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Es erfolgte keine Einholung von Vergleichsangeboten. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten stets 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Gemeindevorstand

Es erfolgte keine Beschlussfassung des Gemeindevorstands über die Gewährung von Nachlässen bei den Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren. Nachlässe von Abgabenforderungen sind im Gemeindevorstand zu besprechen und zu beschließen.

Die getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln überschritten 2022 und 2023 die budgetierten Höchstgrenzen. Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der veranschlagten Beträge für Verfügungsmittel sind vom Bürgermeister zu beachten.

Der Prüfungsausschuss hielt 2022 und 2023 je 4 Sitzungen ab und ist somit seinem gesetzlichen Auftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Investitionen

Das Investitionsvolumen bezifferte sich auf insgesamt 1.185.008 Euro. Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich zu 52 % auf Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, zu 29 % auf Darlehensaufnahmen, zu 13 % auf Bundes- und Landesmittel und zu 6 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung auf. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 2.476.900 Euro vorgesehen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegöße (km ²):	15,82
Seehöhe (Hauptort):	586 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	18

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	22,6
Güterwege (km):	7,6
Landesstraßen (km):	14,9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	2	1		
	VP	FP	MFG		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.008
Registerzählung 2011:	1.119
Registerzählung 2021:	1.209
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	1.287
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.241
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.318

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	13
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	44,1
Druckleitungen (km):	4,4
Pumpwerke Kanal:	9

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			3.902.465
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:			-150.790
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:			80 %
Finanzkraft 2023 je EW: [*]	1.209	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	34 / 325

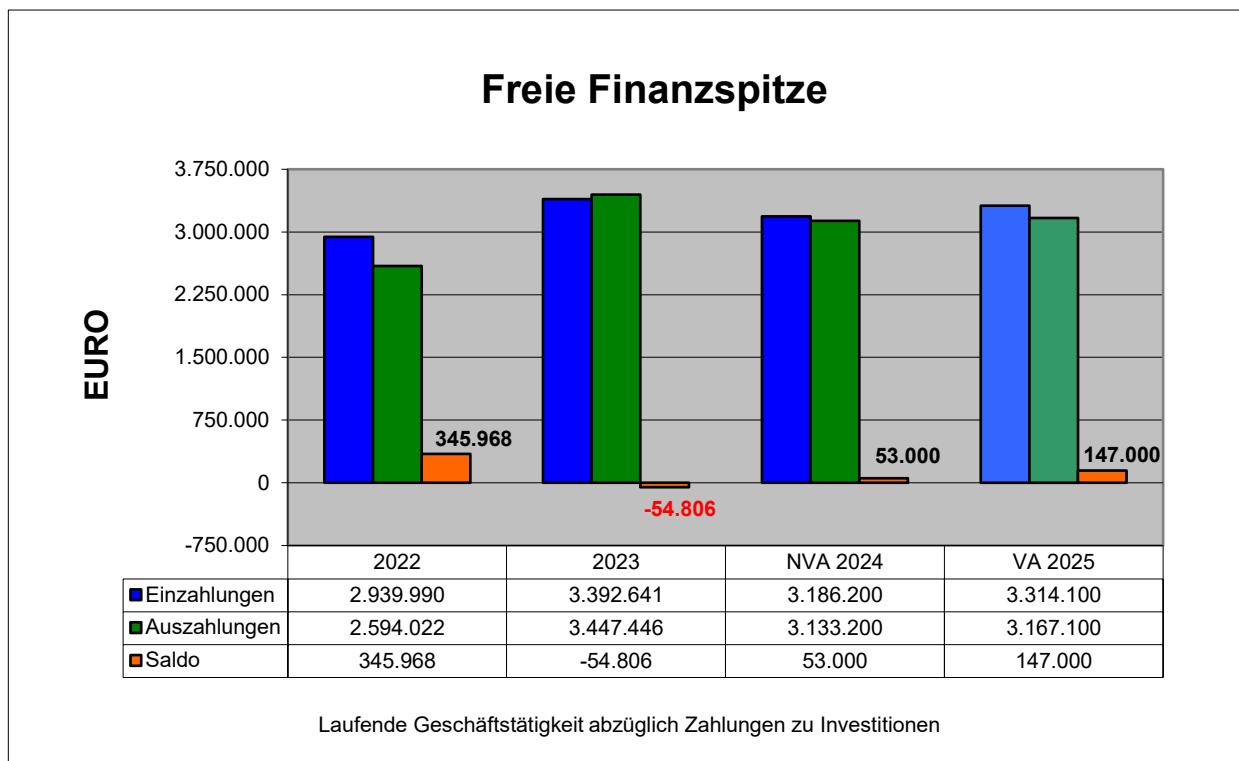
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 44 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 63 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze der Gemeinde belief sich 2022 noch auf 345.968 Euro. 2023 verzeichnete der freie Handlungsspielraum ein Minus von 54.806 Euro.

Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen befindet sich seit Jahresbeginn 2024 im Härteausgleich. Mithilfe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds des Landes OÖ errechnen sich im Nachtragsvoranschlag 2024 sowie im Voranschlag 2025 wieder positive freie Finanzspitzen von 53.000 Euro und 147.000 Euro.

Neben der freien Finanzspitze bildet die Quote öffentliches Sparen eine wichtige Kennzahl für die Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Sie errechnet sich aus dem Ergebnis der operativen Gebarung im Verhältnis zu den operativen Auszahlungen des Finanzierungshaushalts. Die Quote belief sich 2022 auf 16 % und somit auf gutem Niveau, bevor sie 2023 nur mehr einen geringen Wert von 5 % erreichte.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	NVA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	419.779	194.035	211.200	245.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-46.059	-246.871	-101.000	-594.100
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-177.855	195.395	-398.900	581.600
Saldo 5 – Geldfluss	195.865	142.559	-288.700	233.100
- Saldo investive Einzelvorhaben	-39.931	293.349	-288.700	233.100
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	239.796	-150.790	0	0

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten 2022 die Negativsalden der investiven Gebarung bedeckt werden. 2023 fielen die überschüssigen Zahlungsmittel geringer aus.

Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Im Prüfungszeitraum war nur 2022 ein Schuldenrückgang zu verzeichnen.

Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. In Summe errechneten sich 2022 und 2023 Zuwächse von 338.424 Euro.

Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltshaushalt. 2022 konnte die Gemeinde noch einen Haushaltshaushalt erreichen. 2023 wies das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit einen Fehlbetrag von 150.790 Euro aus. Unter Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen errechnet sich ein negativer Saldo von 117.651 Euro.

Die Gemeinde suchte 2023 nicht um Unterstützung aus dem Härteausgleichsfonds an, wodurch eine Bedeckung des negativen Saldos durch das Girokonto notwendig war. Der Geldbestand des Girokontos bestand 2023 zur Gänze aus zweckgebundenen Rücklagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in derartigen Fällen die Refinanzierung der Rücklagen sichergestellt werden musste. Seit 2025 ist eine Verwendung zweckgebundener Rücklagen für den laufenden Betrieb als inneres Darlehen unzulässig.

Die Gemeinde befindet sich seit 2024 im Härteausgleich. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds wird laut dem Nachtragsvoranschlag 2024 sowie dem Voranschlag 2025 ein Haushaltshaushalt möglich sein.

Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug 2022 73.323 Euro. 2023 war eine Zuführung von Eigenmitteln aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Gemeinde nicht möglich.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	NVA 2024	VA 2025
Erträge	3.278.814	3.933.082	3.818.200	3.813.000
Aufwendungen	3.134.822	4.027.833	3.840.300	3.768.600
Nettoergebnis (Saldo 0)	143.992	-94.751	-22.100	44.400
Entnahme von Rücklagen	31.042	78.864	252.600	80.000
Zuweisung an Rücklagen	33.138	212.991	82.200	90.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	141.896	-228.878	148.300	33.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche

Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken.

Im Rechnungsergebnis 2022 war ein positiver Saldo 0 gegeben. 2023 wies der Saldo 0 einen negativen Wert aus, womit es der Gemeinde nicht möglich war ihre Abschreibungen abzudecken. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	18.499.165	19.932.383	1.433.218
Kurzfristiges Vermögen	144.451	327.410	182.959
Summe	18.643.616	20.259.793	1.616.177
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.338.705	6.415.711	77.006
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.615.277	9.183.150	1.567.873
Langfristige Fremdmittel	4.235.281	4.459.003	223.722
Kurzfristige Fremdmittel	454.353	201.929	-252.424
Summe	18.643.616	20.259.793	1.616.177

Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 20.259.793 Euro. Gegenüber Ende 2020 waren Vermögenszuwächse im Ausmaß von 1.616.177 Euro festzustellen. Dies bedeutet, dass die Neuinvestitionen deutlich über den Abschreibungen lagen.

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (18.893.832 Euro). Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Gebäude und Bauten, Grundstücke, Grundstücks-einrichtungen und Infrastruktur, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von 259.767 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Girogeld) und aus Forderungen von 67.643 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden von 4.419.423 Euro und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen von insgesamt 39.581 Euro zusammen.

Die kurzfristigen Fremdmittel stellten Verbindlichkeiten von 190.098 Euro und Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 11.831 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war Ende 2023 rechnerisch die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Vermögen konnte überwiegend aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen finanziert werden. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 77 %. Ohne die Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde sich die Nettovermögensquote nur mehr auf 32 % belaufen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält der vom Gemeinderat am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP 2025 bis 2029 die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0	-273.800	-292.400	-298.100	-322.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	44.400	-481.300	-229.700	-215.700	-230.700

Die mittelfristige Planung prognostiziert ab 2026 weiterhin sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen negativen Gebarungsverlauf, womit die Gemeinde längerfristig auf Mittel aus dem Härteausgleichfonds angewiesen sein wird.

Die schwierige Haushaltssituation sollte den Organen und politischen Entscheidungsträgern regelmäßig zur Kenntnis gebracht und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden. Die Gemeinde sollte sich in den nächsten Jahren verstärkt ihren Kernaufgaben widmen und möglichst keine darüber hinaus gehenden Dienstleistungen und infrastrukturellen Einrichtungen schaffen.

Rücklagen

Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2022	Veränderungen		Ende 2023
		2022	2023	
Zweckgebundene Rücklagen				
Abwasserbeseitigung	0	0	+77.100	77.100
Wasserversorgung	60.395	-29.986	+123.520	153.929
Straßenbau	46.782	-1.057	-45.725	0
Zwischensumme	107.177	-31.043	+154.895	231.029
Allgemeine Haushaltsrücklage	21.591	+33.138	-20.768	33.961
Gesamtsumme	128.768	+2.095	+134.127	264.990

Der Rücklagenbestand erhöhte sich im Prüfungszeitraum um 136.222 Euro.

Zahlungsmittelreserven waren Ende 2023 keine dargestellt, somit sind die Rücklagen nicht mit tatsächlichen Geldmitteln hinterlegt. Die Rücklagen waren zur Gänze als Kassenstärker (innere Darlehen) am Girokonto deponiert.

Gemäß § 18 Oö. Gemeindehaushaltssordnung (Oö. GHO) ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit der gleichzeitigen Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig.

Die Gemeinde sollte für ihre zweckgebundenen Rücklagen die Dotierung einer Zahlungsmittelreserve anstreben.

Der Rechnungsabschluss 2023 enthält keinen Nachweis über innere Darlehen.

Gemäß § 92 Oö. GemO 1990 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis beizulegen, welcher die Differenz zwischen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven abbildet.

Die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Erstellung der Rechnungsabschlüsse sind zu beachten.

Im Voranschlag 2025 waren Haushaltsrücklagen in Höhe von insgesamt 105.500 Euro dargestellt, wovon 90.900 Euro Rücklagen aus zweckgebundenen Einzahlungen stammten. Den Rücklagen lagen keine Zahlungsmittelreserven zugrunde. Somit waren die Geldmittel als innere Darlehen im Kassenbestand enthalten und waren für den laufenden Betrieb in Verwendung.

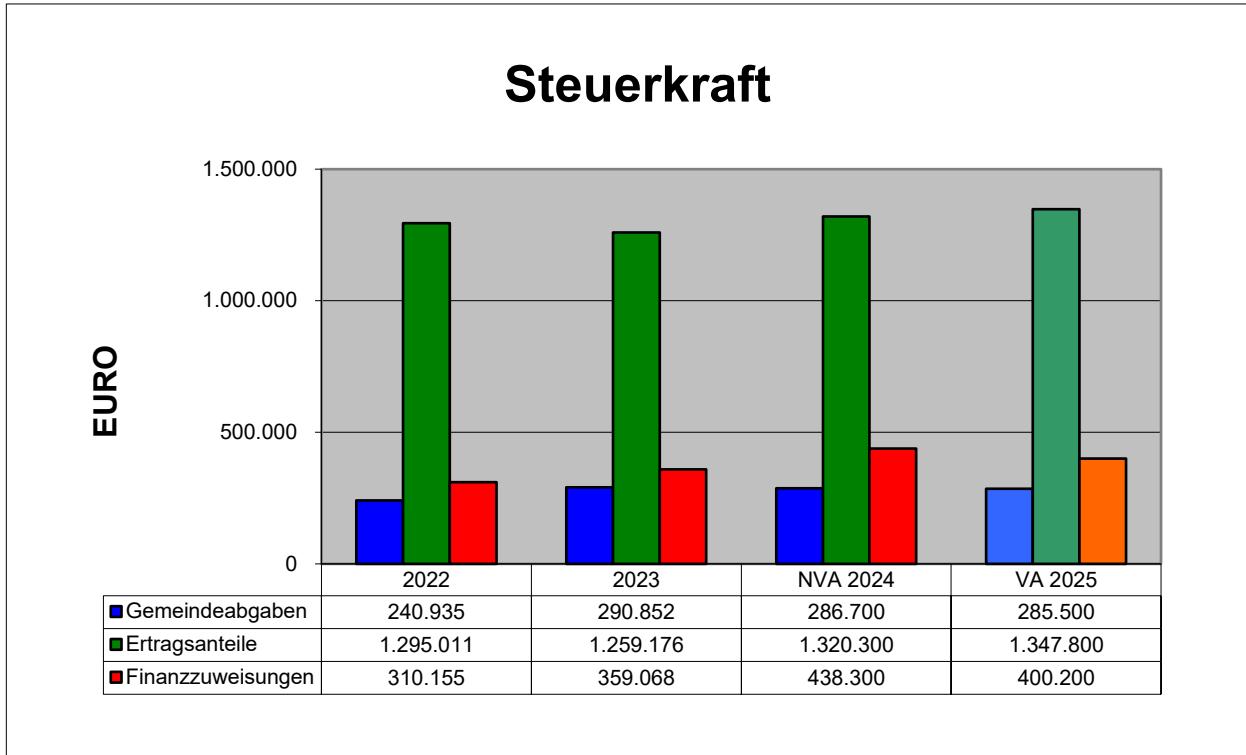
Ab dem Haushaltsjahr 2025 können innere Darlehen lediglich zur Zwischenfinanzierung von investiven Einzelvorhaben verwendet werden. Eine Verwendung für den laufenden Betrieb ist nicht zulässig. Auf das Schreiben IKD-2023-161969/91-LI vom 25. September 2024 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Es wird empfohlen, die Vorgaben betreffend die Verwendung von inneren Darlehen umzusetzen.

Die Gemeinde bedeckte ihr negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2023 in Höhe von 117.651 Euro mit zweckgebundenen Rücklagen. Eine Rückzahlung der in Anspruch genommenen Rücklagen war bis zum Prüfungszeitpunkt nicht gegeben.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass ein inneres Darlehen vorzeitig rückzuzahlen ist, wenn die Zahlungsmittelreserve im ursprünglichen Bereich benötigt wird.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft lag 2023 mit 1.209 Euro je Einwohner im Vergleich mit anderen oö. Gemeinden auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Landes- und bezirksweit (438 und 46 Gemeinden) konnten die 325. und 34. Ränge eingenommen werden.

Die Steuerkraft belief sich 2022 und 2023 auf 1.846.101 Euro und 1.909.096 Euro. Für 2024 und 2025 waren aufgrund des Erhalts von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds des Landes OÖ Steigerungen auf 2.045.300 Euro und 2.033.500 prognostiziert.

2022 und 2023 entfielen etwa 68 % der Steuerkraft auf die Ertragsanteile.

Die Finanzzuweisungen umfassten mit 310.155 Euro (2022) und 359.068 Euro (2023) durchschnittlich 18 % der Steuerkraft. Die Gemeinde erhielt jährliche Zuweisungen zum Zwecke der Anhebung der Finanzkraft von finanzschwächeren Gemeinden von im Schnitt 142.148 Euro.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft 2022 und 2023 mit etwa 14 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023
Kommunalsteuer	111.021	135.986
Grundsteuer A+B	82.168	107.486
Erhaltungsbeiträge	29.276	29.464
Sonstige	18.470	17.916
Summe	240.935	290.852

Hundeabgabe

Nach § 16 Oö. Hundehaltegesetz 2024 beträgt das Höchstausmaß der Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 30 Euro. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Die Gemeinde setzte die Hundeabgabe mit Jahresbeginn 2025 mit 30 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und mit 50 Euro für sonstige Hunde fest.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit November 2023) und für Wohnungen über 50 m² das 54-fache der Ortstaxe.

Seit Jahresbeginn 2019 sind Gemeinden ermächtigt, mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Die Gemeinde setzte den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale im höchstmöglichen Ausmaß fest. Eine diesbezüglich aufsichtsbehördlich geprüfte Verordnung aus dem Jahr 2019 liegt vor.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2016. Die Abgabenpflicht umfasst:

- Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds geknüpft ist,
- Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz.

Bei Veranstaltungen und Vergnügungen beträgt die Lustbarkeitsabgabe grundsätzlich 15 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Die monatliche Abgabe beträgt bis 8 Spielapparate je 50 Euro und darüber hinausgehend 75 Euro je Apparat. Für Wettterminals ist eine monatliche Gebühr von 250 Euro je Apparat vorgesehen.

Die Einzahlungen der Jahre 2022 und 2023 betrugen 368 Euro und 2.189 Euro.

Grundsteuer

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die zum Prüfungszeitpunkt im AGWR als „offen“ eingetragenen Bauvorhaben vor. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung hinsichtlich der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

Auf Antrag von insgesamt 20 Liegenschaften gewährte die Gemeinde eine Ausnahmebewilligung von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (Tarifpost 48a). Bescheide über die Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage (Tarifpost 25) lagen auf. Näheres dazu unter dem Thema „Abwasserbeseitigung“.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzugeben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter die Veranstaltungsanzeigen vereinzelt nicht zeitgerecht übermittelten.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, sind der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Prüfung der Veranstaltungsanzeige und der anschließenden Bewilligung obliegt der Gemeinde. Für die Prüfung der Anzeigen sind den Veranstaltern Eingabegebühren von 14,30 Euro und Verwaltungsabgaben von 18 Euro vorzuschreiben.

Ein örtlicher Verein zeigte im März 2023 eine Veranstaltung mit 400 zu erwartenden Besuchern an. Auf der Veranstaltungsanzeige fand sich ein Vermerk des Bürgermeisters, dass auf eine Veranstaltungsbewilligung mittels Bescheid verzichtet wird. Die Gemeinde hob somit auch keine Eingabegebühr und Verwaltungsabgabe für die Veranstaltung ein.

Die Gemeinde hat Veranstaltungsanzeigen mittels Bescheid zu bewilligen und die entsprechenden Gebühren einzuheben.

Kundenforderungen

Zum Stichtag 20. Februar 2025 bestanden im Gemeindebudget Kundenforderungen (ohne Berücksichtigung der sonstigen langfristigen Forderungen) in Höhe von 71.796 Euro brutto. Diese teilten sich mit 70.005 Euro auf Forderungen aus Abgaben und mit 1.791 Euro auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf. Die Gemeinde schrieb Mahngebühren und Säumniszuschläge für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben vor.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) ist bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt der Säumniszuschlag mit Bescheid vorzuschreiben. Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrags. Dabei sind die Abgabenarten einzeln zu betrachten. Die Gemeinde beachtete die Einzelbetrachtung der Abgaben bei Vorschreibung des Säumniszuschlags.

Für nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben erging an die Schuldner zuerst eine formlose Zahlungserinnerung. Blieb eine Zahlung weiterhin aus folgten formlose Mahnungen.

Nach der BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

War nach der 3. Mahnung kein Zahlungseingang zu verzeichnen, übermittelte die Gemeinde dem Abgabenschuldner einen Rückstandsausweis. Den Rückstandsausweis übergab die Gemeinde einer Rechtsanwaltskanzlei und übertrug dieser die weitere Forderungseintreibung.

Die Beauftragung von Privatpersonen oder -unternehmen zum Zwecke der Eintreibung von Abgabenforderungen, welche die Hoheitsverwaltung der Gemeinde betreffen, stellt beträchtliche Probleme im Zusammenhang mit der Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie mit der Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht dar und ist daher unzulässig.

Die Regelungen betreffend die Eintreibung hoheitlicher Forderungen sind zu beachten.

Laut den Haushaltskonten erwuchsen der Gemeinde für die Heranziehung des Rechtsanwalts Kosten von 492 Euro (2023) und 350 Euro (2024). Einer Abgabenschuldnerin verrechnete die Rechtsanwaltskanzlei die Kosten ihres Einschreitens in Höhe von 392 Euro. Die Gemeinde erstattete der Schuldnerin die Kosten des Anwalts zurück.

Gemeinden können sich mangels gesetzlicher Regelungen im Abgabenverfahren nicht vertreten lassen. Demzufolge sind dem Abgabenschuldner nur die in der BAO gesetzlich vorgegebenen

zusätzlichen Kosten (zB Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu verrechnen. Die Auferlegung darüberhinausgehender Kosten kann nicht vertreten werden.

Die Gemeinde hat sich um eine Rechtsberatung zur Abklärung dieser Vorgehensweise zu bemühen.

Eine Ausnahme bildet die Vertretung der Gemeinde innerhalb ihres verfassungsgesetzlich vorgegebenen Wirkungsrahmen im Exekutionsverfahren, wobei für sämtliche anfallende zusätzliche Vertretungskosten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen sind.

Da im Prüfungszeitraum weder Ansuchen auf Stundung von Gemeindeabgaben einlangten, noch Abschreibungen von Forderungen notwendig waren, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber.

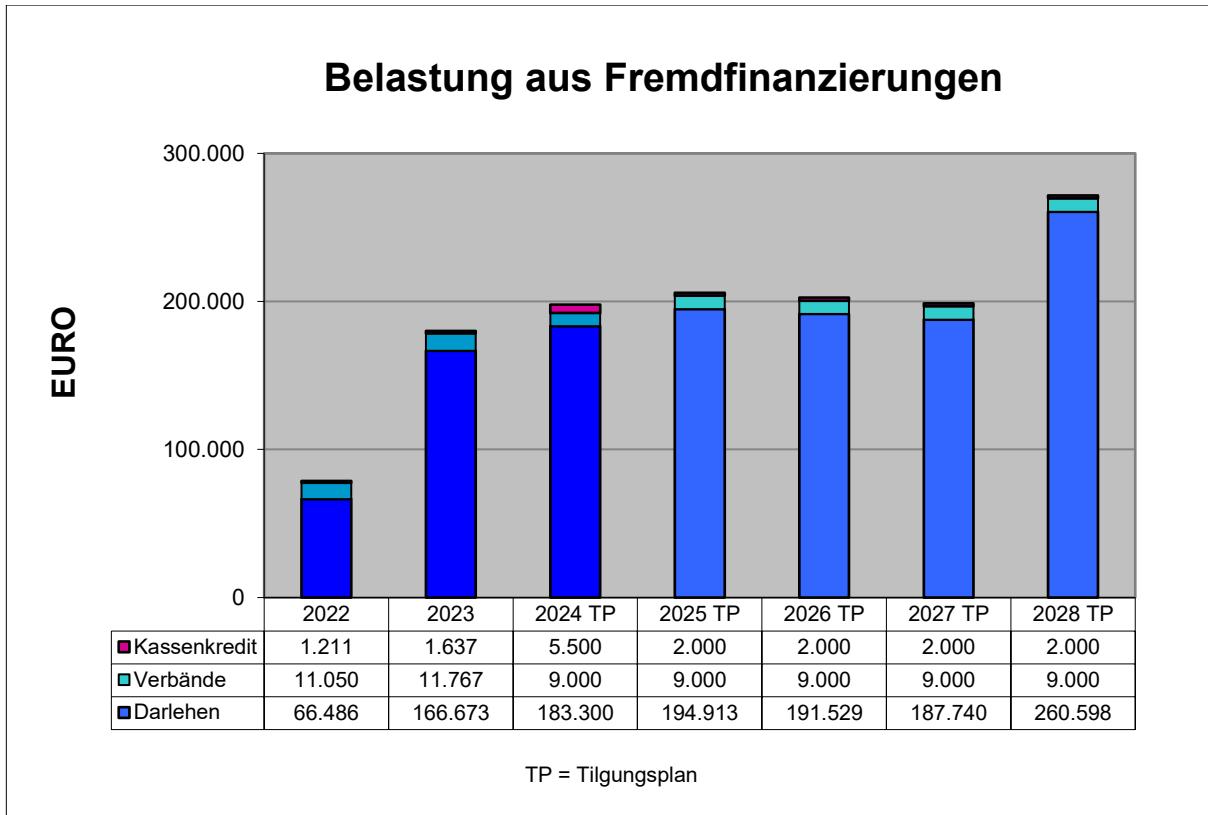
Vorsteuerabzug Gemeindeamt

Für das Gemeindeamtsgebäude kann ein anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen werden, als dieses zur Nutzung für unternehmerische Zwecke erfolgt. Die Aufgaben und Tätigkeiten in der Gemeindeverwaltung sind in einen hoheitlichen und in einen unternehmerischen Teil aufzuspalten. Dazu ist eine nachvollziehbare Berechnung erforderlich, deren Grundlage Flächenverhältnisse oder Tätigkeitszeiten der Verwaltung für die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung bilden.

Der anteilige Vorsteuerabzug für die laufenden Kosten und Investitionen der Amtsgebäudeverwaltung fand in der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine Anwendung.

Im Sinne der Sparsamkeit wird der Gemeinde empfohlen, die Tätigkeiten der Verwaltung für den hoheitlichen sowie für den privaten Aufgabenbereich gegenüberzustellen und den sich daraus ergebenden anteiligen Vorsteuerabzug anzuwenden.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband „Mattig-Hainbach“ und Kassenkreditzinsen) dargestellt. Es bestanden keine Darlehen bei der „Gemeinde-KG“ und keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2022 und 2023 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2022	2023
Darlehen	4.157.028 Euro	4.169.423 Euro
Kassenkredite	0 Euro	0 Euro
Haftungen	-2.696 Euro	83.355 Euro
Gesamtsumme	4.154.332 Euro	4.252.778 Euro
Wert pro Einwohner	3.436 Euro	3.405 Euro

Im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2022 ist ein negativer Endbestand an Haftungen ausgewiesen, der nicht plausibel erscheint.

Der Haftungsstand ist mit dem Reinhaltungsverband abzuklären. Die Gemeinde sollte sich um den jährlichen Erhalt einer detaillierten Aufstellung bemühen.

Die Verbindlichkeit je Einwohner stellte sich in beiden Jahren als überdurchschnittlich hoch dar.

Angesichts der hohen Verbindlichkeiten sind weitere Schuldaufnahmen (vor allem im Bereich der Hoheitsverwaltung) unbedingt zu vermeiden. Ziel der Gemeinde sollte es sein, in den nächsten Jahren den Verschuldungsgrad zu senken.

Um den hohen Darlehensverpflichtungen entgegenzuwirken, sollten etwaige Überschüsse aus den Betrieben (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) vorrangig für Sondertilgungen herangezogen werden.

Anhand der Schuldendienstquote lässt sich die finanzielle Handlungsfähigkeit einer Gemeinde beurteilen. Eine niedrige Schuldendienstquote weist auf einen erweiterten finanziellen Spielraum hin. Werte über 25 % deuten auf eine angespannte finanzielle Situation auf Grund einer hohen Schuldenbelastung hin.

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen lag im Jahr 2023 bei 17 %.

Darlehen

Für die Bestreitung der Tilgungen und Zinsen musste die Gemeinde im Finanzjahr 2023 insgesamt 312.304 Euro aufwenden. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus konnten wiederum Annuitätenzuschüsse von in Summe 145.631 Euro lukriert werden, sodass eine Nettobelastung von 166.673 Euro verblieb.

Zu Jahresende 2023 waren 10 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 4.169.423 Euro aushaftend. Laut der vorgelegten Unterlagen verminderte sich der Darlehensstand bis Ende 2024 auf 3.780.871 Euro. Die Verminderung resultiert sowohl aus den Darlehensannuitäten als auch aus 2 geleisteten Sondertilgungen im März 2024.

Die Verzinsung von 8 Darlehen erfolgte nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,37 % und 0,75 %, welche als marktkonform einzustufen waren. 2 Darlehen unterliegen einer Fixverzinsung von 0,1 %.

Die Darlehenslaufzeit von 3 Siedlungswasserbaudarlehen betrug 33 Jahre. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfiehlt das Land OÖ seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren.

Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

In Bezug auf den negativen Referenzzinssatz sollte die Gemeinde Kontakt mit den betroffenen Kreditinstituten aufnehmen. Ein Finanzdienstleister könnte die Darlehensverträge überprüfen. Durch diese Maßnahmen könnte die Gemeinde entweder einen Schadenersatz für die entstandenen Verluste oder eine Verbesserung der Kreditbedingungen erreichen.

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 ist eine weitere Darlehensaufnahme in Höhe von 769.500 Euro für die Erweiterung des Bauhofs geplant.

Kassenkredit

Der Gemeinderat setzte am 12. Dezember 2024 den Kassenkreditrahmen für 2025 mit einer Höhe von 600.000 Euro fest. Der Kreditrahmen lag unter der rechtlichen Höchstgrenze von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag. Für den Kassenkredit vereinbarte die Gemeinde mit dem Kreditinstitut eine variable Verzinsung (3-Monats-Euribor) zuzüglich eines Zuschlags von 0,44 %.

Für die Vergabe des Kassenkredits der Jahre 2024 und 2025 holte sich die Gemeinde 5 bzw. 6 Angebote ein. Unter den eingeladenen Banken fand sich jährlich nur ein örtliches Kreditinstitut. Der Gemeinderat beschloss für beide Jahre einen Kassenkreditvertrag mit dem Billigstbieter.

Für die Kassenkreditvergabe der Jahre 2022 und 2023 holte sich die Gemeinde je ein Angebot von ihrer Hausbank ein.

Für die Vergabe des Kassenkredits sind jährlich zumindest 3 Angebote einzuholen.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit im Prüfungszeitraum vermehrt in Anspruch, weswegen Sollzinsen in Höhe von 1.211 Euro (2022) und 1.637 Euro (2023) anfielen.

Im Rechnungsabschluss 2023 war ein Kassenbestand in Höhe von 259.283 Euro ausgewiesen. Laut Kontoauszug per 31. Dezember 2024 wies der Kassenkredit einen negativen Kontostand von 311.349 Euro aus, wodurch folglich die Tilgung des Kassenkredits nicht innerhalb desselben Finanzjahres erfolgte.

Es wird darauf hingewiesen, dass negative Zahlungswege kurzfristige Finanzschulden begründen und in den Rechnungsabschlüssen sowohl im Vermögenshaushalt als auch im Einelnachweis über Finanzschulden darzustellen sind.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltungsverbands, an dem die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten im Rahmen des Betriebs einer Gemeinschaftskläranlage verbunden.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2023 war ein Haftungsstand von 83.355 Euro ausgewiesen. Die Annuitätenersätze lagen im Prüfungszeitraum bei 11.050 Euro (2022) und 11.767 Euro (2023).

Geldverkehrsspesen

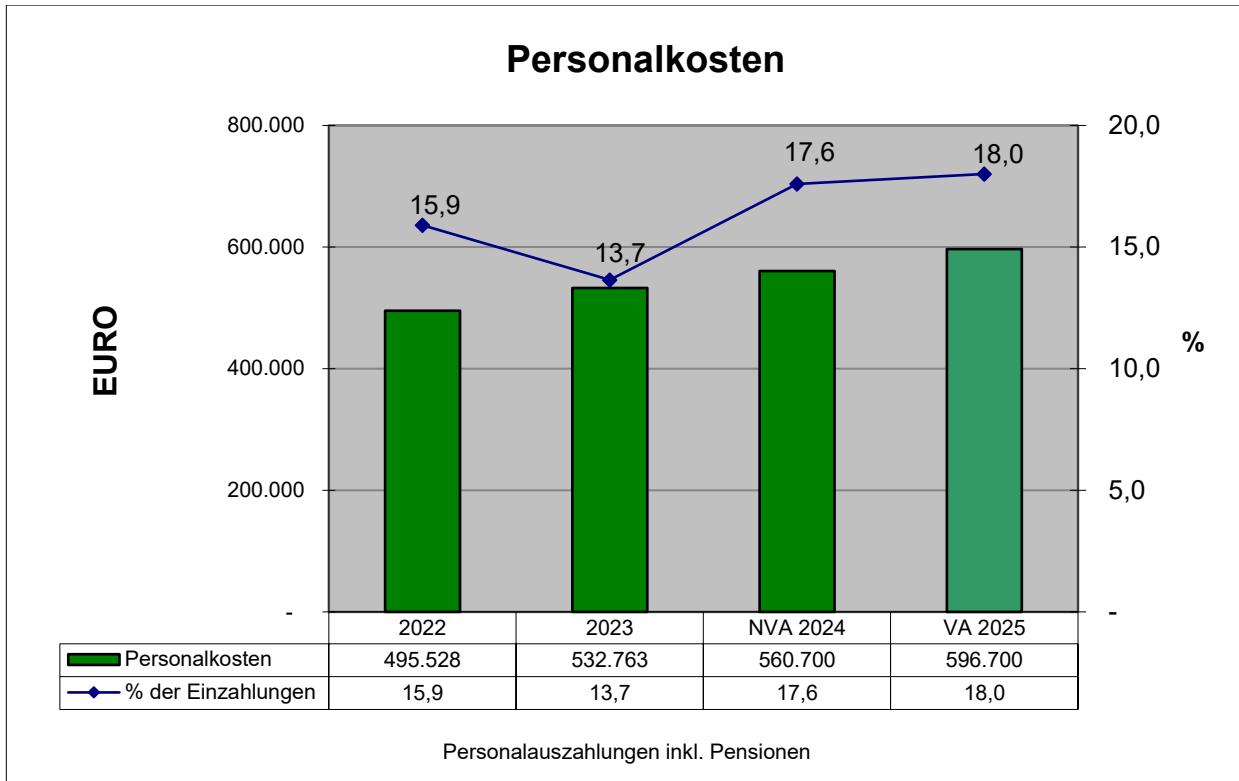
Die Geldverkehrsspesen bezifferten sich auf 3.258 Euro (2022) und 4.731 Euro (2023) und sind als sehr hoch anzusehen. Eine Weiterverrechnung von Habenzinsen durch das Kreditinstitut konnte nicht festgestellt werden.

Die Gemeinde unterhielt zum Prüfungszeitpunkt 2 Bankverbindungen. Neben jener Bank, die den Kassenkredit bereitstellte, bestand zusätzlich eine Bankverbindung bei einem örtlichen Kreditinstitut („Hausbank“).

Um der Doppelbelastung aus Geldverkehrsspesen entgegenzuwirken, sollte die Gemeinde die Reduzierung auf ein Bankkonto anstreben.

Der Gemeinde wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten zu führen, um die Geldverkehrsspesen langfristig zu senken.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten 2022 und 2023 bei 16 % und 14 %. Die jährlichen Personalkosten beinhalten sowohl die Personalbezüge als auch die Pensionsbeiträge.

Wie in der Grafik ersichtlich, war aufgrund der allgemeinen Bezugserhöhungen ein jährlicher Anstieg der Personalkosten zu verzeichnen. Die Auszahlungen beliefen sich 2022 auf 495.528 Euro und 2023 auf 532.763 Euro. Für die Jahre 2024 und 2025 ist ein Anstieg auf 560.700 Euro und 596.700 Euro prognostiziert.

Die Personalkosten der Gemeinde teilten sich auf die folgenden Bereiche auf, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.318 Einwohner laut GR-Wahl 2021) ergaben (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	Kosten je Einwohner
Kindergarten	186.311	209.430	159
Allgemeine Verwaltung	195.595	201.303	153
Pensionen	77.031	81.973	62
Volksschule	22.007	19.411	15
Krabbelstube	989	9.967	7
Busbegleitung	6.497	7.475	6
Sonstige	7.098	3.204	2
Summe	878.534	975.868	404

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 sind im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) in Höhe von insgesamt 51.412 Euro dotiert.

Keine Berücksichtigung in den Personalkosten fanden die jährlichen Auszahlungen für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit, welche unter dem Haushaltsansatz 091xxx und dem Konto 590xxx verbucht waren.

Laut Kontierungsleitfaden sind unter dem Konto 590xxx freiwillige Sozialleistungen an Bedienstete zu Ausbildungszwecken (Fachprüfungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungskurse, Dienst-, Handwerks- und Kraftfahrzeuglenkerprüfungen etc.) und zwar für Fahrtkosten, Internatskosten, Kursbeiträge, Prüfungsgebühren, Taschengeld, Lehrbehelfe etc. zu verbuchen.

Teilnahmebeträge für Veranstalter von Aus- und Weiterbildungen in Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit sind unter dem Konto 728xxx zu verbuchen.

Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 13 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, Kindergarten und handwerklicher Dienst. Der von der Bezirks-hauptmannschaft Braunau im Zuge der Prüfung des Nachtragsvoranschlags 2024 zur Kenntnis genommene Dienstpostenplan enthielt keine Änderungen gegenüber dem zuletzt aufsichtsbehör-dlich genehmigten Stand.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1,00	GD 11.1	B II/VI	1,00	GD 11
	1,00	GD 17.4	I/c	0,63	GD 17
	1,00	GD 17.5	I/c	0,88	GD 17
	1,00	GD 20.3	I/d	unbesetzt	
Kindergarten	2,00	-	IL/I2b1	1,86	KBP
	2,00	GD 22.3	I/d	1,62	GD 22
Handwerklicher Dienst	3,00	GD 25.1	II/p5	1,53	GD 25

Der unbesetzte Dienstposten in der allgemeinen Verwaltung konnte im März 2025 mit einem Vollzeitäquivalent nachbesetzt werden. Für die neue Mitarbeiterin lag bis zum Abschluss der Geburtsprüfung weder ein Dienstvertrag noch ein abgelegtes Gelöbnis vor.

Gemäß § 17 Abs. 8 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hat der Vertragsbedienstete bei Dienstantritt dem Bürgermeister oder einem von diesem beauftragten Organ zu geloben, die Verfassung und die übrigen Gesetze zu beachten und die Pflichten eines Vertragsbediensteten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Das Ablegen des Gelöbnisses hat bei Dienstantritt zu erfolgen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass ein Dienstverhältnis grundsätzlich erst mit Abschluss eines Dienstvertrags entsteht.

Die voraussichtliche Entlohnung der Mitarbeiterin gab die Führungsebene mit 0,5 PE in GD 20 und 0,5 PE in GD 17 bekannt. Die Ausschreibung des Dienstpostens lautete auf Einreichung in die Funktionslaufbahn GD 20.

Nach § 9 Abs. 1 Z 1 Oö. GDG 2002 hat die Stellenausschreibung jedenfalls die Aufgabenbeschreibung, die vorgesehene Verwendung, die Funktionslaufbahn und das Beschäftigungsmaß sowie die Art des Dienstpostens zu enthalten. Die in der Stellenausschreibung angegebene

Funktionslaufbahn muss somit mit der Bewertung der vorgesehenen Verwendung übereinstimmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Dienstpostenplan für die allgemeine Verwaltung enthält keine Zuordnung der Funktionslaufbahnen zu Dienstpostengruppen und entspricht nicht den aktuellen Gegebenheiten.

Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 enthält in den §§ 7 bis 12 Bestimmungen über die Zuordnung von Dienstposten zu einer bestimmten Funktionslaufbahn. Jeder Dienstposten ist erstmalig einer Funktionslaufbahn gemäß §§ 7 bis 12 zuzuordnen, bevor die Festlegung einer Funktionslaufbahn nach einer Dienstpostengruppe erfolgt.

Es wird empfohlen, den Dienstpostenplan hinsichtlich der Schaffung von Dienstpostengruppen anzupassen.

Im Dienstpostenplan sind 11 Dienstposten ausgewiesen, die von Vertragsbediensteten besetzt waren. Es bestand keine Möglichkeit mehr für eine Nachbesetzung im Gehaltsschema „Alt“.

Da eine Nachbesetzung im Gehaltsschema „Alt“ nicht mehr möglich ist, können die angeführten Einstufungen im Gehaltsschema „Alt“ aus dem Dienstpostenplan gestrichen werden.

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 4 Dienstposten mit insgesamt 3,5 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Allgemeinen Verwaltung waren den nachfolgenden Einrichtungen angelastet (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023
Wasserversorgung	0	11.084
Abwasserbeseitigung	0	10.939
Summe	0	22.023

Die Berechnung der Vergütungsleistungen erfolgte anhand der tatsächlichen Auszahlungen für die Verwaltung innerhalb des Finanzjahres.

Die Verrechnung sollte kostenwahr anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen. Vergütungen für die Tätigkeiten der Verwaltung sind für sämtliche Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (zB Abfallbeseitigung) darzustellen.

Für die Tätigkeit der Annahme und Auszahlung von Bargeld gewährte der Gemeindevorstand bis zum Prüfungszeitpunkt keine Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung). Aufgrund des Bargeldumsatzes laut Rechnungsabschluss 2023 hätten sich die monatlichen Auszahlungen im Jahr 2024 auf 12,60 Euro belaufen.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, der mit der Annahme und Auszahlung von Bargeld betrauten Bediensteten eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung zu gewähren.

Der Gemeindevorstand fasste am 14. September 2023 den Beschluss, bei einer Bediensteten aus dienstlichen Gründen von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung Modul 2 abzusehen.

Gemäß § 74 Oö. GDG 2002 ist das Modul 2 innerhalb von 36 Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu absolvieren. Nach § 80 kann der Bürgermeister aus dienstlichen oder in der Person

des Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen die Frist um höchstens 24 Monate verlängern. Der Gemeindevorstand kann von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstausbildung oder bestimmter Teile unter Bedingungen und Auflagen absehen, wenn ua. die Ablegung der Dienstausbildung dauerhaft aus schwerwiegenden persönlichen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist oder der Ablegung der Dienstausbildung schwerwiegende dienstliche Gründe dauerhaft entgegenstehen und auch mit einer Fristverlängerung nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Die zeitliche Belastung eines Bediensteten in seiner beruflichen Tätigkeit als Gemeindemitarbeiter stellt keinen schwerwiegenden dienstlichen Grund nach § 80 Oö. GDG 2002 dar. Von der Verpflichtung der Ablegung der Dienstprüfung wäre daher nach den gesetzlichen Regelungen nicht abzusehen gewesen.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Ablegung der Dienstausbildung sind zu beachten.

Kindergarten

In den Kinderbetreuungseinrichtungen waren 2 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 1,86 PE in KBP und 3 pädagogische Assistenzkräfte mit insgesamt 1,63 PE in GD 22 beschäftigt.

Sofern eine Absolvierung des Lehrgangs für Kindergartenhelferinnen oder sonstiger Ausbildungen im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten vorliegt, ist der Assistenzkraft eine dienstrechtlich vorgesehene Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der nächsthöheren Funktionslaufbahn zu gewähren. Die Gemeinde erkannte einer Assistenzkraft die Gehaltszulage nicht zu, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, der betreffenden Assistenzkraft die Gehaltszulage rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Kriterien zu gewähren.

Busbegleitung

Für die Kindergartenbusbegleitung ist eine Bedienstete mit 0,18 PE beschäftigt. Die Entlohnung erfolgt analog zu den Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung in GD 25.

Reinigung

Für die Reinigung der Volksschule, des Gemeindeamts, des Kindernests, der Aufbahrungshalle inkl. öffentlichem WC und des Bauhofs beschäftigte die Gemeinde 4 Bedienstete mit insgesamt 1,14 PE. Die Reinigung des Kindergartens erfolgte durch einen externen Dienstleister.

Die zu reinigenden Flächen des Amtsgebäudes, des Kindernests und der Volksschule beliefen sich auf 290 m², 178 m² und 728 m². Umgerechnet auf die Beschäftigungsmaße der Bediensteten ergaben sich Reinigungsflächen pro PE von 892 m² für das Amtsgebäude, 712 m² für das Kindernest und 1.457 m² für die Volksschule.

Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Gemeindeämtern 1.400 m², in Kindergärten 1.200 m² und in Schulen 1.600 m² pro PE.

Der Gemeinde wird empfohlen, die Erstellung eines Reinigungskonzepts in Auftrag zu geben und auf Grundlage dessen ihren Personaleinsatz anzupassen.

Für die Reinigung des Bauhofs ist eine Bedienstete mit 0,03 PE beschäftigt. Die Personalkosten trägt die Gemeinde.

Die Reinigungsleistung sollte dem Bauhofverband weiterverrechnet werden.

Dienstzeitregelungen

Schriftliche Dienstzeitvereinbarungen waren nicht vorhanden. Jeder Bedienstete hat sich an die im Zeiterfassungssystem hinterlegten individuellen Regeldienstzeiten, welche sich an den Parteienverkehrszeiten orientieren, zu halten.

Die Gemeinde hat für ihre Bediensteten Dienststundeneinteilungen, die die Regeldienstzeit (regelmäßige Tages- und Wochendienstzeit) enthalten, festzulegen.

Für einen Bediensteten besteht nach mündlicher Zusage des Bürgermeisters eine flexible Dienstzeitregelung. Für die restlichen Bediensteten der Verwaltung gilt eine Anwesenheitspflicht während der Parteienverkehrszeiten. Diese erstrecken sich Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Die zulässige Nutzung der flexiblen Dienstzeit nur durch einen Bediensteten widerspricht dem Gleichheitsprinzip. Die Vereinbarung über eine flexible Arbeitszeitregelung liegt im Zuständigkeitsbereichs des Gemeindevorstands. Zudem ist es bei dem Personalstand der Gemeinde fraglich, ob eine Gleitzeitvereinbarung zweckmäßig ist.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Die Dienstzeitregelung eines Bediensteten umfasst Montag bis Freitag jeweils 8 Stunden. Eine festgelegte Kernzeit besteht nicht. Festzustellen war, dass der Bedienstete des Öfteren seinen Dienst später am Gemeindeamt antrat und in der Folge länger arbeitete, als es seine Regeldienstzeit zuließ. Infolgedessen waren jene Stunden, die nach Überschreiten der Regeldienstzeit anfielen, im Zeiterfassungssystem mit 50 %igem, 100 %igem oder 200 %igem Zuschlag erfasst.

Die Anrechnung von Zuschlägen ab Beendigung der Regeldienstzeit widerspricht der Regelung über eine flexible Dienstzeit.

Im Sinne des Gleichheitsprinzips sollten jedem und jeder Bediensteten dieselben Zuschläge zu Zeitguthaben zustehen. Sollte es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung kommen, ist für alle Bediensteten der Verwaltung derselbe Zeitpunkt zu definieren, wann der Gleitzeitrahmen endet.

Für die Leistung der Überstunden des Bediensteten lagen keine schriftlichen Anordnungen des Bürgermeisters vor.

Gemäß § 104 Abs. 1 Oö. GDG 2002 hat der Bedienstete auf schriftliche Anordnung des Bürgermeisters über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). In Abs. 7 ist verankert, dass Zeiten einer vom Bediensteten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB Verlegung der Zeit der Dienstleistung) keine Überstunden darstellen.

Überstunden sind vom Bürgermeister schriftlich anzurufen. Dienstzeiten, die aufgrund einer zeitlichen Verlegung der Dienstleistung entstehen, stellen keine Überstunden dar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bediensteten gemäß § 96 Oö. GDG 2002 die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten haben, sofern sie nicht vom Dienst befreit oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend sind.

Einem Bediensteten ist es gestattet wöchentlich Montag und Dienstag Homeoffice zu verrichten. Eine schriftliche Homeoffice-Vereinbarung sowie eine vorab beschlossene innerdienstliche Regelung zum Thema Homeoffice lagen nicht vor.

Nach § 112c Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand im Interesse des Diensts für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen des Diensts sowie des Bürgerservice festlegen, dass unter Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften tageweise Homeoffice durchgeführt werden kann. Der Gemeindevorstand hat hierfür unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Aufrechterhaltung des Diensts, der Bediensteten, des Bürgerservice und eine allfällige, für den Landesdienst geltende Regelung sowie auf eine allfällige Verordnung eine innerdienstliche Festlegung zu treffen. Eine dienstliche Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice ist nur zulässig, insoweit eine innerdienstliche Festlegung vorliegt und im Einzelfall eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Bediensteten erfolgt. Die Landesregierung kann unter

Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie zur Gewährleistung des Grundsatzes der gleichartigen Behandlung der Gemeindebediensteten untereinander durch Verordnung Regelungen über die Durchführung von Homeoffice festlegen.

Der Gemeindevorstand hat – unter Mitwirkung der Personalvertretung – eine innerdienstliche Regelung festzulegen, welche die Rahmenbedingungen für eine Dienstverrichtung im Homeoffice regelt. In weiterer Folge ist mit den einzelnen Bediensteten eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Homeoffice erscheint jedoch aufgrund der Größe der Gemeinde als nicht zweckmäßig. Es besteht für Gemeinden weder eine Verpflichtung Homeoffice umzusetzen, noch besteht ein Anspruch der Bediensteten auf Homeoffice.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit diesem Umstand auseinandersetzen.

Die Arbeitszeiterfassung erfolgt für sämtliche Bedienstete über ein elektronisches Zeiterfassungssystem, welches neben der täglich geleisteten Arbeitszeit auch die Dokumentation der Über- und Mehrstunden sowie der Urlaubscontingente übernimmt.

Laut den Lohnkonten betragen die Auszahlungen für Überstunden 1.323 Euro (2022), 405 Euro (2023) und 411 Euro (2024), was einer Gesamtstundenanzahl von 44 Stunden entspricht. Diese betrafen annähernd zur Gänze die Amtsleitung.

Die Auszahlungen für Mehrleistungen beliefen sich auf 1.927 Euro (2022), 2.811 Euro (2023) und 7.857 Euro (2024). Dies entspricht ausbezahlten Stunden im Ausmaß von 160 Stunden (2022), 215 Stunden (2023) und 458 Stunden (2024).

Aufgrund hoher Zeitguthaben beschloss der Gemeindevorstand am 2. Februar 2023 2 Teilzeitkräfte monatlich Mehrstunden im Ausmaß von 15 Stunden auszubezahlen. Die regelmäßige Auszahlung endet, sobald das verbleibende Zeitguthaben unter 40 Stunden liegt. Zu Jahresende 2023 war der Zielwert bei beiden Bediensteten zwar erreicht, 2024 gelangten jedoch erneut Mehrstunden zur Auszahlung.

Einer weiteren Teilzeitkraft zahlte die Gemeinde 2024 monatlich Mehrleistungen zwischen 15 Stunden und 60 Stunden aus. Das Zeitguthaben der Bediensteten belief sich zu Jahresende 2023 auf 54 Stunden.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden sollte. Werden im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig Mehrstunden erbracht, sollte das Beschäftigungsausmaß mit Nachtrag zum Dienstvertrag entsprechend erweitert werden.

Die Abgeltung der Mehrstunden der Teilzeitbeschäftigen erfolgte – unabhängig vom Zeitpunkt der Leistung der Mehrstunden – im Verhältnis 1:1 sowohl gehaltsrechtlich als auch im Freizeitausgleich.

Mit Inkrafttreten des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009 erfolgte die Neuregelung für die Abgeltung von Mehrstunden im Gemeindedienst. Demzufolge ist für Mehrstunden bis zur 40. Wochenstunde, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans liegen, ein Zuschlag von 25 % des jeweiligen Stundenlohns zu gewähren.

Die gesetzlichen Regelungen für die Mehrstundenabgeltung sind zu beachten.

Mit Schreiben IKD-2017-263844/9-KI vom 26. März 2025 informierte die Aufsichtsbehörde darüber, dass in der flexiblen Arbeitszeit nunmehr die Zeiten der Dienstverrichtung an Sonn- und Feiertagen, während der gesetzlichen Nachtstunden sowie an Samstagen und außerhalb des Dienstzeitrahmens für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte mit den gleichen Zuschlägen abzugelten

sind. Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten sollte in Gemeinden ohne ein bestehendes flexibles Arbeitszeitmodell die Durchführungsinformation durch Beschluss des Gemeindevorstands für anwendbar erklärt werden.

Dem Gemeindevorstand wird empfohlen, die Durchführungsinformation mittels Beschlusses für anwendbar zu erklären.

Die Zeitguthaben der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

War ein Mehrstundenguthaben von 40 Stunden erreicht, erfolgte für jene Zeit, welche die 40 Stundengrenze überschritt, die Abgeltung nach gehaltsrechtlichen Vorschriften. Eine Dienstanweisung, in welcher eine Ober- oder Untergrenze sowie ein Durchrechnungszeitraum für Über- und Mehrstunden festgesetzt war, bestand zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Sofern es zu keiner Einigung über die Einführung einer flexiblen Dienstzeit kommt, hat der Gemeinderat eine Dienstanweisung zu erlassen, welche den Durchrechnungszeitraum sowie die zulässige Obergrenze von Über- und Mehrstundenguthaben definiert.

Den geleisteten Mehrstunden lagen keine Genehmigungen des Bürgermeisters zugrunde.

Mehrstunden sind vom Bürgermeister schriftlich anzuordnen.

Urlaub

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen gebildet werden müssen, die das Nettoergebnis schmälern.

Laut den vorgelegten Urlaubaufzeichnungen bewegten sich die Resturlaubsstände sämtlicher Bediensteten im Rahmen.

Die Ankündigung des Verbrauchs des Erholungsurlaubs erfolgte über einen Eintrag im gemeinsamen Kalender der Gemeindeverwaltung. Vereinbarungen mit dem Bürgermeister bestanden nicht.

Gemäß § 117 Abs. 2 Oö. GDG 2002 ist bei einem Vertragsbediensteten über den Verbrauch des Erholungsurlaubs rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung mit dem Bürgermeister zu treffen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gehaltszulagen

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2024 gewährte der Gemeindevorstand einem Bediensteten eine monatliche Gehaltszulage in Höhe eines Pauschalbetrags von 250 Euro netto. Der Beschluss enthielt weder eine Begründung für die Gewährung der Gehaltszulage noch einen Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung. Im Dezember 2024 kam eine Gehaltszulage in Höhe von 510 Euro brutto zur Auszahlung.

Gemäß § 193 Oö. GDG 2002 kann eine Gehaltszulage für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern. Bei der Bemessung ist insbesondere auf die Art der besonderen Tätigkeit, die damit verbundenen Anforderungen sowie auf die bestehende Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn Bedacht zu nehmen. Die Gehaltszulage ist in einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Gehalt der Gehaltsstufe und der Funktionslaufbahn, in der sich der Bedienstete befindet, zum Gehalt der jeweils nächsthöheren Funktionslaufbahn, bezogen auf die entsprechende Gehaltsstufe, festzusetzen und darf die volle Differenz nicht übersteigen.

Die bloße Gewährung einer Gehaltszulage zur Erhöhung des Gehalts, ohne den Zuwachs von wesentlichen, zusätzlichen oder besonderen Tätigkeiten, ist rechtlich nicht zulässig. Eine selbstständige oder abweichende Festlegung von Gehaltszulagen widerspricht den komplexen Bewertungskriterien und dem dahinterliegenden Bewertungsverfahren und somit den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Gehaltszulage darf nur für solche besonderen Tätigkeiten gewährt werden, die nicht bereits durch die Einreihung in eine Funktionslaufbahn abgegolten sind.

2024 hätte das Höchstausmaß der Gehaltszulage 370,40 Euro brutto betragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach eine Gehaltszulage 100 % nicht übersteigen darf, sind umzusetzen. Zudem darf eine Gehaltszulage nur gewährt werden, wenn wichtige Interessen der Gemeinde dies erfordern und besondere Tätigkeiten erfüllt werden, die durch die Einreihung in eine Funktionslaufbahn nicht bereits abgegolten werden.

Der Gemeindevorstand gewährte mit Beschluss vom 14. Juni 2022 einem Bediensteten die monatliche Abgeltung von Fahrtkosten in Höhe von 39,49 Euro brutto. Das Organ verwies bei der Beschlussfassung auf § 210 Oö. GDG 2002 zur Gewährung von Sozialleistungen. Die Auszahlung erfolgte monatlich rückwirkend ab April 2022 neben dem monatlichen Fahrtkostenzuschuss und der Reisekostenvergütung.

Nach § 210 Oö. GDG 2002 kann der Gemeindevorstand zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Belange der Bediensteten Sozialleistungen wie Bezugsvorschüsse und Geldaushilfen, Schulbeihilfen und dgl. gewähren. Auf Sozialleistungen besteht kein Anspruch und können daher jederzeit vermindert oder eingestellt werden. § 4 Oö. GDG 2002 besagt, dass Bediensteten dabei keine gehaltsrechtliche Stellung eingeräumt werden darf, welche die Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten untereinander gefährden würde.

Da die Abgeltung von Fahrtkosten keine Sozialleistung im Sinne des § 210 Oö. GDG 2002 darstellt, ist die Auszahlung einzustellen. Der Beschluss des Gemeindevorstands ist aufzuheben.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 gewährte der Gemeindevorstand einer in der Gehaltsstufe 4 eingereihten Bediensteten die monatliche Auszahlung der Differenz auf die Gehaltsstufe 5. Das Organ verwies bei der Beschlussfassung auf § 210 Oö. GDG 2002 zur Gewährung von Sozialleistungen. Die Auszahlung erfolgte rückwirkend ab Dienstbeginn. Die Bedienstete beendete Ende Jänner 2025 ihr Dienstverhältnis zur Gemeinde.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass eine Umgehung der gesetzlich normierten Vorrückungsfristen keine Sozialleistung darstellt.

Die gesetzlichen Fristen betreffend die Vorrückung innerhalb der Funktionslaufbahn sind zukünftig einzuhalten.

Reisegebühren

Für bevorstehende Dienstreisen hat jeder Bedienstete vor Reiseantritt einen Reiseantrag zu stellen. Reiserechnungen über die erfolgten Dienstreisen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Die Reisegebühren meldete die Gemeinde ohne schriftlichen Nachweis direkt an den Dienstleister der Lohnverrechnung.

Nach § 37 Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat der Bedienstete Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen mit einer eigenhändig unterschriebenen Reiserechnung bei seiner Dienststelle bis zum Ende des 6. Kalendermonats geltend zu machen, der der Beendigung der Dienstreise folgt. Der Anspruch auf die Gebühren erlischt, wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Jegliche Reisegebühren für Dienstreisen sind mittels einer fristgerecht vorgelegten Reiserechnung nachzuweisen.

Belohnungen

Der Gemeindevorstand kann gemäß § 202 Oö. GDG 2002 in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Mit Beschluss vom 13. März 2024 legte der Gemeindevorstand Zielvereinbarungen für die Bediensteten fest. Bei vollständiger Zielerreichung ist die Gewährung einer Belohnung in Höhe von 1.500 Euro brutto vorgesehen.

Nach § 165 Abs. 2 Oö. GDG 2002 sind mit dem Gehalt Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereihten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen.

Der Gemeindevorstand sollte sich mit der Weitergewährung der Belohnung neuerlich auseinandersetzen.

Organisation

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Ordnung des inneren Diensts in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln und hat der Bürgermeister für das Gemeindeamt Organisationsvorschriften zu erlassen.

Die Dienstbetriebsordnung beschloss der Gemeinderat am 30. Juni 2008. Der Geschäftsverteilungsplan stammt aus dem Jahr 2003 und entsprach nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Stellenbeschreibungen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Die Mitarbeiter erledigten ihre Aufgaben auf Basis der langjährig gelebten Verwaltungspraxis.

Die Dienstbetriebsordnung sollte anhand des Musters der Interessenvertretung der oö. Gemeinden erstellt und vom Gemeinderat beschlossen werden. Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren. Stellenbeschreibungen sollten anhand des aktuellen Aufgabengebiets je Mitarbeiter erstellt und im Personalakt abgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage für die Ausschreibung einer Stelle eine aktuelle Arbeitsplatz- bzw. Stellenbeschreibung bildet. Die Beschreibung hat den Dienstposteninhaber, die organisatorische Eingliederung, allenfalls zugeteilte Bedienstete, Befugnisse, Anforderungen, sowie Aufgaben und Tätigkeiten, gegliedert nach sachlichem Zusammenhang und zeitlichem Umfang, zu enthalten. Die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung der Stellenbeschreibung obliegt grundsätzlich der Amtsleitung. Nur eine auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Beschreibung ermöglicht eine dem Gesetz entsprechende Bewertung des Arbeitsplatzes und bildet somit auch die Grundlage für eine eventuelle Neubewertung des Arbeitsplatzes bei Verwendungsänderungen oder Änderungen im Rahmen der Dienstpostengruppen.

Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche fanden jährlich statt und bestehen dazu schriftliche Dokumentationen.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen ist mit anderen Gemeinden in bezirksweiten und -übergreifenden Verbänden zusammengeschlossen (Sozialhilfe-, Wegehaltungs- und Bezirksabfallverband, Wirtschaftspark Innviertel INKOBA Bezirk Braunau). Sie ist auch Teil des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands Mattighofen. Zudem betreibt die Gemeinde gemeinsam mit 2 Nachbargemeinden einen Bauhofverband.

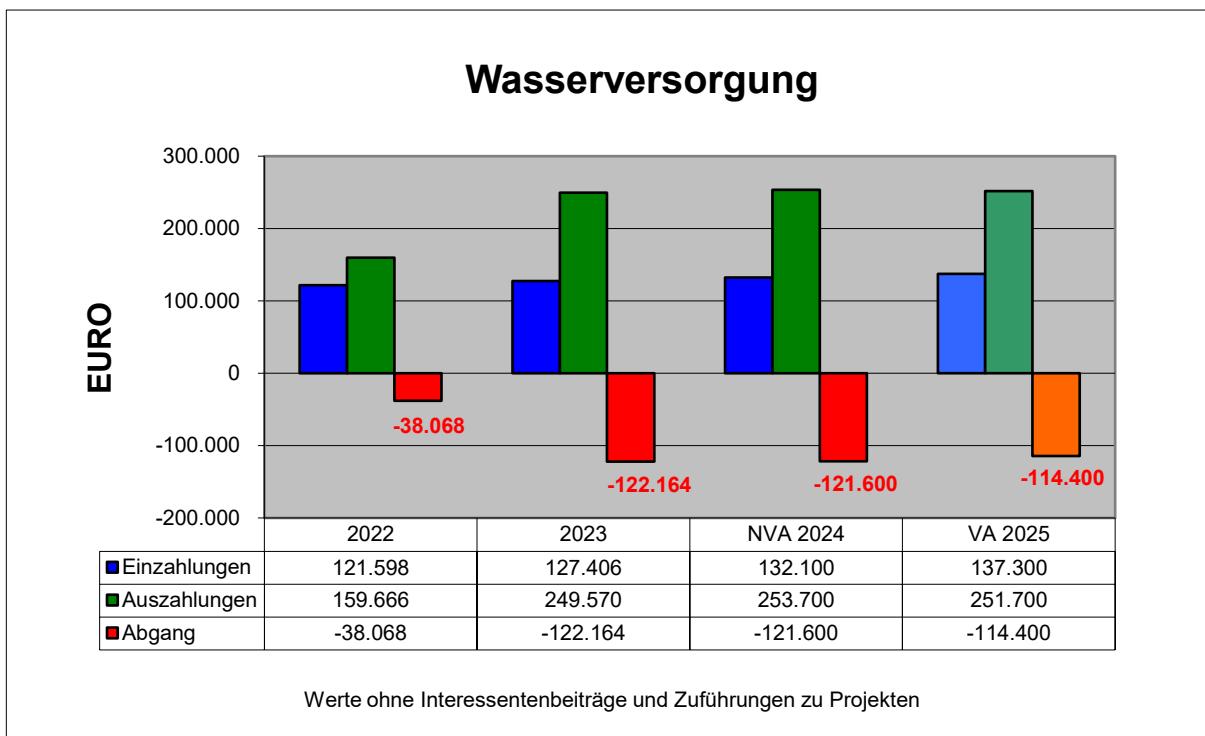
Darüber hinaus könnte die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden forciert werden, um den Herausforderungen der Zukunft, den laufenden Veränderungen in den Rechtsgrundlagen und den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden. Möglichkeiten auf Kooperationen in einzelnen fachspezifischen Bereichen (zB Amtsleitung, Buchhaltung, Bauwesen etc.) sollten ausgelotet werden.

Eine Verwaltungskooperation ließe unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindeeinrichtungen erwarten.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik und den Möglichkeiten der Realisierung von Kooperationsprojekten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung auseinandersetzen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



In der Gemeinde sind 964 Personen an die Wasserversorgung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 75 % entspricht. Die verbleibenden 25 % werden durch 16 Wassergenossenschaften oder private Brunnen versorgt.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2025 weist einen Kostendeckungsgrad von rund 43 % aus. Der ausgewiesene Auszahlungsdeckungsgrad beträgt rund 55 %.

Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist der Nachweis der Kosten- und Auszahlungsdeckung jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

Da die Gebührenkalkulation im Sinne einer Vollkostenrechnung die Basis für die Ermittlung von Gebühren bildet, sollte ein 100%iger Kostendeckungs- und Auszahlungsdeckungsgrad erzielt werden.

Der Betrieb der Wasserversorgung verzeichnete 2022 und 2023 durchgehend Fehlbeträge von 38.068 Euro und 122.164 Euro. Der Nachtragsvoranschlag 2024 sowie der Voranschlag 2025 prognostizieren ebenfalls Abgänge in Höhe von 121.600 Euro und 114.400 Euro.

Der Ergebnishaushalt wies in den Rechnungsabschlüssen 2022 und 2023 negative Betriebsergebnisse von 54.567 Euro und 151.946 Euro aus. Auch im Nachtragsvorschlag 2024 sowie im Voranschlag 2025 ist mit Fehlbeträgen von 147.500 Euro und 125.200 Euro keine Bedeckung der Aufwendungen zu erwarten.

Der Großteil der jährlichen Auszahlungen entfiel auf Darlehenstilgungen und Zinsen. 2023 bezifferten sich diese auf 182.793 Euro. Abzüglich der vom Bund geleisteten Annuitätenzuschüsse von 51.434 Euro verblieb ein Netto-Schuldendienst von 131.359 Euro.

Die Erhebung der Wasserverbräuche erfolgt einmal jährlich. Der ausgewiesene Verbrauch laut Zähler ist der Gemeinde nach Aufforderung bekanntzugeben. Nach Abzug der unbewohnten

Gebäude, der Gartenzähler sowie der Zähler in Gewerbebauten verblieben in der Wasserverbrauchsliste 34 Wohnhäuser, deren Verbrauch in der Periode 2023/24 weniger als 30 m³ betrug.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde hat jedoch für angeschlossene Objekte auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren. Ausnahmebewilligungen für die betreffenden Liegenschaften lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Seitens der Gemeinde besteht ein Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation der Fälle mit einem gering gelegenen Wasserverbrauch. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten.

Zum Prüfungszeitpunkt waren 20 Ausnahmebewilligungen von der Bezugspflicht von Wasser aufrecht. Die Gemeinde forderte analog zu den gesetzlichen Bestimmungen 5 Jahre nach Erteilung der Bewilligung die Beibringung eines Wasserbefunds ein.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) ist nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung ein neuerlicher Befund unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von 5 Jahren und 6 Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmebewilligung.

Zu einer im Jahr 2017 erteilten Ausnahmebewilligung langte bei der Gemeinde innerhalb der 5-Jahres-Frist kein neuerlicher Trinkwasserbefund ein. Die Gemeinde forderte daraufhin 2023 die Liegenschaftsbesitzerin zum Bezug des Ortswassers auf. Da bis zum Prüfungszeitpunkt keine Wasserentnahme aus der Ortswasserleitung erfolgte, unterblieb auch die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr.

Die Wasserbezugsgebühr (Mindestabnahmegebühr) ist ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Ausnahmebewilligung fällig und sollte daher nachverrechnet werden. Der Wasserbezug aus der Ortswasserleitung ist einzufordern.

Die Gemeinde ließ 2015 von einem Planungsbüro ein Trinkwasserversorgungskonzept anfertigen, womit sie sich einen Überblick über die bestehende Trinkwasserinfrastruktur innerhalb des Gemeindegebiets verschaffte.

Es konnte eine Liste bereitgestellt werden, welche die aufrechten Ausnahmebewilligungen von der Wasseranschlusspflicht zum Inhalt hatte. Laut dieser Liste lagen 2 Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht vor. Zudem gewährte die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt 2 Ausnahmen von der Anschlusspflicht für Nutzwasser gemäß § 6 Abs. 3 Oö. WVG 2015.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 12. Dezember 2019 beschlossen. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenregelungen stellten sich nachfolgend dar:

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Die Wasseranschlussgebühr beträgt im Jahr 2025 18,89 Euro je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.833 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert 2025 entspricht den Landesvorgaben für Härteausgleichsgemeinden. Auch die Vorjahreswerte (2022: 2.137 Euro, 2023: 2.338 Euro, 2024: 2.752 Euro) erfüllten die Landesvorgaben.

Die Wassergebührenordnung enthält keine Bestimmungen über die Entrichtung einer Anschlussgebühr für Schwimmbäder.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung abzuändern und Schwimmbäder in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr miteinzubeziehen.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes ist die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenanspruchs zu vermeiden, sollte die Wassergebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeföhrten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Wasserbezugsgebühr (exkl. MwSt)

Diese errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Zähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2025 2,34 Euro je m³ und liegt damit geringfügig über der vom Land OÖ festgesetzten zumutbaren Gebührenhöhe.

Unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Wassermenge ist eine Mindestabnahmegerbung für 35 m³ pro angeschlossene Liegenschaft und Jahr zu entrichten. Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist die Verrechnung einer Wassergebührenpauschale, welche pro Jahr und gemeldeter Person einem Verbrauch von 35 m³ entspricht, vorgesehen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine pauschale Bereitstellungsgebühr von 226,60 Euro netto je Grundstück eingehoben.

Die Bereitstellungsgebühr sollte anhand der Größe des Grundstücks bemessen und – analog zu den Erhaltungsbeiträgen – mit 0,22 Euro je m² festgesetzt werden.

Wasserzählergebühr (exkl. MwSt)

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde bereitgestellt, eingebaut und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getauscht. Laut Wassergebührenordnung beträgt die jährliche Zählergebühr bis zu einem Wasserverbrauch von 300 m³ 1,79 Euro und über 300 m³ 1,15 Euro.

Die jährliche Zählergebühr erscheint sehr gering. Die Zählergebühr sollte in einer Höhe festgesetzt werden, die sowohl die Kosten des Ankaufs von Tauschzählern als auch die Kosten für den Zählertausch abdeckt.

Es wird empfohlen, die Einzahlungen aus den Zählergebühren und die Auszahlungen für den Zählertausch gegenüberzustellen und die Zählergebühr daran anzupassen.

Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 20. Juni 2012. Laut § 3 der Wasserleitungsordnung obliegt die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung dem Eigentümer des angeschlusspflichtigen Objekts. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und der Gemeinde ist zulässig.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen gemäß Oö. WVG 2015 anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und zur Verordnungsprüfung an das Land OÖ vorzulegen. Von privatrechtlichen Vereinbarungen wird angesichts der bestehenden Judikatur der Gerichtshöfe generell abgeraten.

Die Herstellung der Hausanschlussleitungen wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben und die Kosten sodann auch von dieser bezahlt. Mittels privatrechtlicher Vereinbarungen werden die Anschlusskosten den Anschlusswerbern weiterverrechnet. Bei Durchsicht der Vereinbarungen war zu ersehen, dass die Anschlusskosten nicht zur Gänze zur Verrechnung kamen.

Nach § 5 Oö. WVG 2015 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung vom Eigentümer des angeschlusspflichtigen Objekts zu tragen.

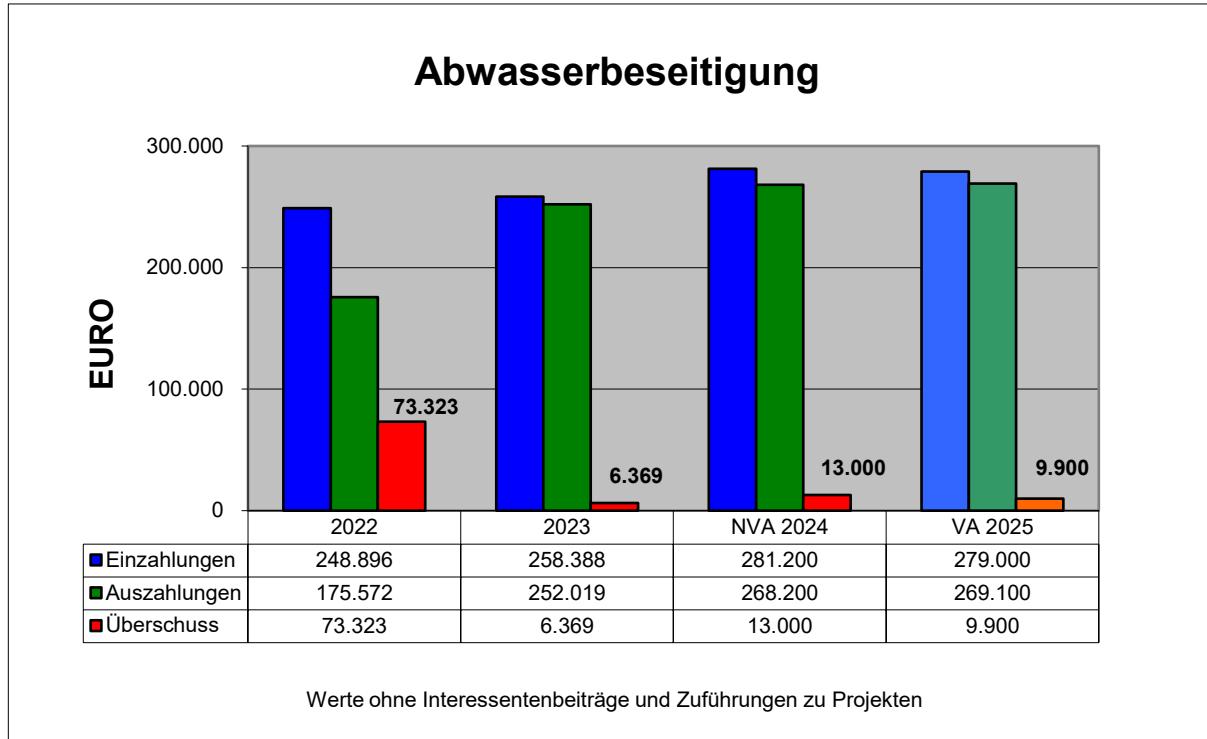
Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten.

Der Gemeinderat beschloss 2021 für Wasserentnahmen aus einem gemeindeeigenen Hydranten eine Gebühr einzuheben. An Gemeindeangehörige wird eine Gebühr von 2,50 Euro je m³ und an Nicht-Gemeindeangehörige von 3 Euro je m² verrechnet.

Weder in der Wasserleitungsordnung noch in der gültigen Gebührenordnung ist eine derartige Regelung zur Verrechnung von Wasserentnahmen enthalten. Eine verminderte Gebühr für Einheimische widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine Regelung in Bezug auf Wasserentnahmen aus öffentlichen Entnahmestellen in ihre Wasserleitungsordnung aufzunehmen. Die Gebühr sollte für alle Personen in derselben Höhe festgesetzt werden.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen ist eines von insgesamt 11 Mitgliedern des Reinhaltungsverbands „Mattig-Hainbach“ (RHV), welchem der Betrieb der Abwasserbeseitigung übertragen ist. Der Verband übernimmt die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen. Die Festsetzung und Einhebung der Kanalgebühren obliegt den Mitgliedsgemeinden.

In der Gemeinde sind 952 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 74 % entspricht. Die von der Bezirkshauptmannschaft Braunau geprüfte Gebührenkalkulation 2025 weist einen Kostendeckungsgrad von rund 115 % aus.

Eine Überdeckung des einfachen Jahreserfordernisses durch Gebühren, Entgelte und sonstige laufende Erlöse ist dem doppelten Jahreserfordernis zuzurechnen und kann nur im „inneren Zusammenhang“ entsprechend verwendet werden. Auf das von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt zur Unterstützung für mögliche Begründungen eines „inneren Zusammenhangs“ wird verwiesen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse sollte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde begründet und dokumentiert werden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete 2022 einen Überschuss von 73.323 Euro, welcher sich 2023 auf 6.369 Euro verminderte. Für die Jahre 2024 und 2025 sind Pluswerte von 13.000 Euro und 9.900 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte 2022 und 2023 ebenfalls positive Betriebsergebnisse von 93.232 Euro und 23.972 Euro.

Die größten Auszahlungspositionen banden jährlich die Darlehenstilgungen und Zinsen sowie die Beiträge an den Reinhaltungsverband.

Laut Auskunft der Gemeinde bestand zum Prüfungszeitpunkt keine Übersicht über jene Objekte, die sich innerhalb des Gemeindegebiets im anschlusspflichtigen Bereich befanden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Die Gemeinde hat sich einen Überblick über die angeschlusspflichtigen Objekte innerhalb des gesamten Gemeindegebiets zu verschaffen. Sollte sich ein Objekt angeschlusspflichtig, aber nicht angeschlossen darstellen, sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umgehend umzusetzen.

Gemäß § 7 Oö. AEG 2001 hat jede Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderats ein Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen, welches nach § 8 das Gemeindegebiet in Zonen einzuteilen hat, die über eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage, über dezentrale Abwasserentsorgungsanlagen, über Kleinkläranlagen und über Senkgruben entsorgt werden. Das Abwasserentsorgungskonzept ist gemäß § 10 spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden zu überprüfen und bei Bedarf abzuändern.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, im Rahmen der Feststellung der Abwasserentsorgung der einzelnen Objekte ein neues Abwasserentsorgungskonzept zu erstellen.

Die Gemeinde gewährte ausschließlich an land- und forstwirtschaftliche Objekte auf Antrag des Eigentümers eine Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage gemäß § 13 Oö. AEG 2001. Zum Prüfungszeitpunkt lagen insgesamt 11 Ausnahmebescheide vor. Eine Überprüfung, ob die Ausnahmetatbestände noch vorliegen, erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. AEG 2001 hat die Behörde gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts von der Anschlusspflicht noch vorliegen. Abs. 4 besagt, dass die Behörde mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen hat, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

Die Gemeinde sollte Nachschau halten, ob die Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2018 beschlossen. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenregelungen stellten sich nachfolgend dar:

Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)

Sie beträgt im Jahr 2025 für bebaute Grundstücke 28,63 Euro je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 4.295 Euro. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2025 sowie jene der Vorjahre entsprachen jährlich den Landesrichtsätze.

Bei nachträglichen Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes ist die Errichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr vorgesehen, sofern eine Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorliegt. Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

Um eine etwaige Verjährung des Abgabenanspruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kanalbenützungsgebühr (exkl. MwSt)

Die Gebührenberechnung erfolgt anhand des gemessenen Wasserverbrauchs laut eingebautem Wasserzähler. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2025 je m^3 5,30 Euro und liegt damit über der zumutbaren Gebührenhöhe des Landes OÖ. Sofern kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine Kanalgebührenpauschale, die einem Verbrauch von $35 m^3$ pro Person und Jahr entspricht, verrechnet.

In der Gebührenordnung ist die Verrechnung einer Mindestgebühr in Höhe von 75 Euro vorgesehen, die einem Verbrauch von $14 m^3$ je Haushalt entspricht.

Es wird empfohlen, eine jährliche Mindestabnahme- oder Grundgebühr vorzusehen, die einem Wert zwischen $35 m^3$ und $50 m^3$ Verbrauch entspricht.

Für die Bereitstellung eines Wasserzählers wird eine monatliche Zählergebühr von 0,50 Euro eingehoben.

Die Einzahlungen aus Zählergebühren betragen 2023 2.291 Euro und konnten die Kosten für den Zählertausch (5-Jahres-Intervall) nicht zur Gänze abdecken.

Es wird empfohlen, die Zählergebühren kostendeckend festzusetzen.

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird ab 2025 je Grundstück eine pauschale Bereitstellungsgebühr von 463,50 Euro pro Jahr eingehoben.

Die Bereitstellungsgebühr sollte anhand der Größe des Grundstücks bemessen und – analog zu den Erhaltungsbeiträgen – mit 0,48 Euro je m^2 festgesetzt werden.

Ein unbebautes Grundstück weist seit 2016 einen Anschluss an die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage auf. Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr erging im selben Jahr. 2024 erfolgte erstmalig die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr.

Gemäß § 207 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, der Verjährung. Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Bereitstellungsgebühren beträgt 5 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Abgabentatbestand entstanden ist, zu laufen.

Grundsätzlich ist der Feststellung des Entstehungs- und Fälligkeitszeitpunkts die jeweilige Gebührenordnung der Gemeinde zugrunde zu legen. Die Gebührenordnung der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen enthält jedoch keine Bestimmungen über den Entstehungs- oder Fälligkeitszeitpunkt.

Da zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses und der Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr mehr als 5 Jahre liegen, unterliegt die Bereitstellungsgebühr bereits der Vorschreibungsverjährung.

Die Vorschreibung und Einhebung der Bereitstellungsgebühr hat umgehend nach Vorliegen des Tatbestands laut Gebührenordnung zu erfolgen.

Kanalordnung

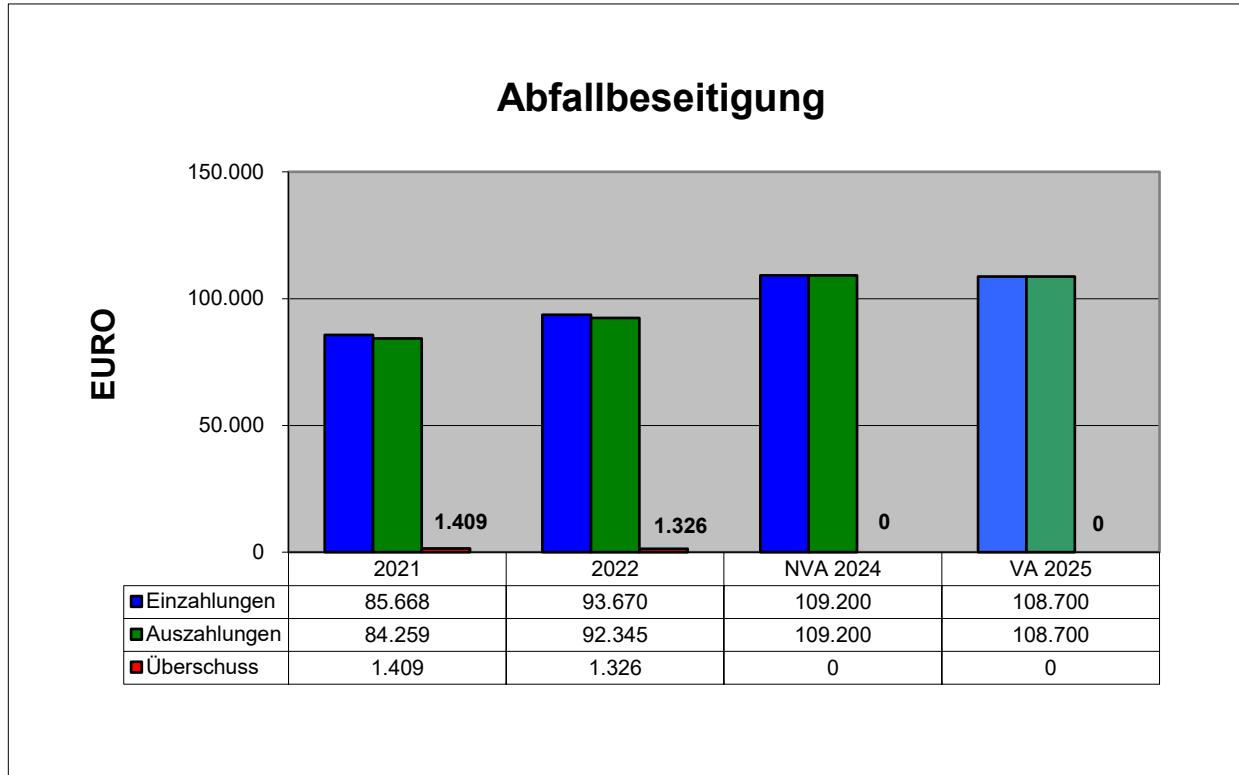
Die gültige Kanalordnung beschloss der Gemeinderat am 30. Juni 2011.

Laut § 4 der Kanalordnung hat der Eigentümer der Hauskanalanlage für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlage zu sorgen. Eine Bestimmung über die Kostentragung bei Errichtung eines Hausanschlusskanals ist in der Kanalordnung nicht enthalten.

Gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Hauskanalanlage vom Objekteigentümer zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Kostentragung sind einzuhalten. Die Kanalordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, im Gemeinderat zu beschließen und dem Land OÖ zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Abfallbeseitigung



Der Betrieb der Abfallbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt 2021 und 2022 Überschüsse von 1.409 Euro und 1.326 Euro. Für 2024 und 2025 sind ausgeglichene Ergebnisse budgetiert.

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 29. September 2015.

Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt in 4-wöchentlichen Intervallen. Die Abholung der Biotonnenabfälle erfolgt im Zeitraum April bis Oktober aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt 2-wöchentlich, in der übrigen Zeit 4-wöchentlich.

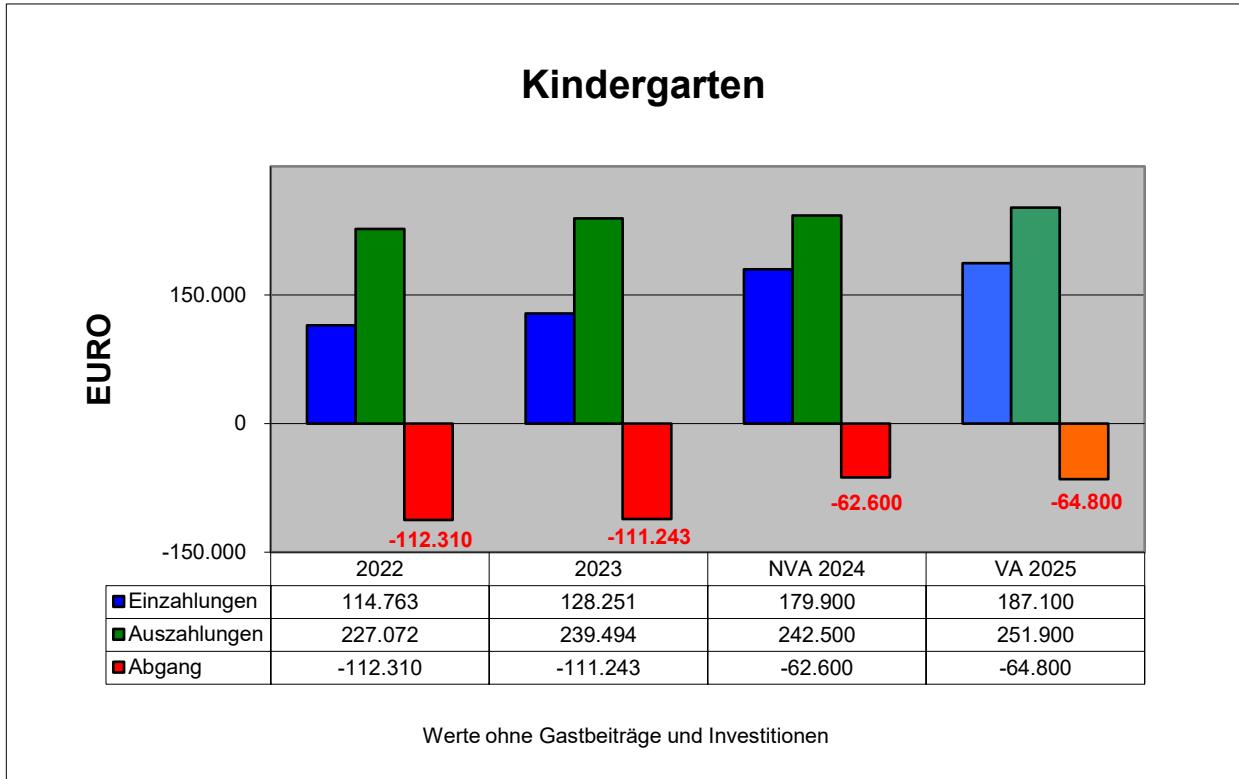
Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 31. März 2011. Die seither vorgenommenen Änderungen der Gebührensätze erfolgten gleichzeitig mit der Beschlussfassung zu den Gemeindevoranschlägen und Hebesätzen. Die Gebührenordnung sieht die Verrechnung einer vierteljährlichen Mengengebühr vor, die sich nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemisst. Die Gebühr entspricht im Jahr 2025 beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter einem Betrag von 13,83 Euro (inkl. MwSt) pro Abfuhr.

Die Abfuhr erfolgt 13x jährlich, womit sich bei einer 90-Liter-Tonne eine jährliche Gebühr von 179,79 Euro (inkl. MwSt) ergibt. Nach der gültigen Gebührenordnung ist in den Abfallgebühren bereits eine Grundgebühr von 71,83 Euro (inkl. MwSt) enthalten.

Der Gemeinderat beschloss am 16. Dezember 2021 die Bereitstellung von Windeltonnen für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres. Für die Tonne ist eine einmalige Kaution von 50 Euro und ein jährlicher Selbstkostenbeitrag von 50 Euro zu entrichten. Mit Beschluss vom 21. September 2023 sprach sich der Gemeinderat für Verlängerung des Sozialangebots auf unbestimmte Zeit aus.

Hinsichtlich der Auszahlungen für die Windeltonnen wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass diese als freiwillige Auszahlungen der Gemeinde anzusehen wären, sobald die Auszahlungen nicht aus den Abfallgebühren gedeckt werden können.

Kindergarten



Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen betreibt einen Gemeindekindergarten, der sich im Gebäudekomplex der Volksschule befindet.

In den Arbeitsjahren 2021/22 bis 2024/25 waren jährlich zwischen 44 Kindern und 46 Kindern in 2 Regelgruppen zu betreuen. Die maximal zulässige Kinderanzahl belief sich in diesen Jahren auf 46 Kinder. Es erfolgte keine Betreuung von Integrationskindern, Kindern unter 3 Jahren und von Schulkindern.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung beschloss der Gemeinderat am 28. Juni 2018. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind darin mit Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr normiert. Der Kindergarten wird seit Februar 2024 im Ganztages- und Halbtagesbetrieb geführt, wobei die tägliche Öffnungszeit im Ganztagesbetrieb mit 07:15 Uhr bis 16:00 Uhr festgelegt ist.

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung sollte auf die aktuellen Gegebenheiten des Kindergartens angepasst werden.

Der Geldbedarf des Gemeindekindgartens bewegte sich 2022 und 2023 zwischen 112.310 Euro und 111.243 Euro. Für 2024 und 2025 sind Defizitrückgänge auf 62.600 Euro und 64.800 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023
Subventionsquote je Kind	2.461	2.492
Subventionsquote je Gruppe	56.155	55.622

Die Subventionsquoten bewegten sich auf hohem Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätten die Abgänge 39.626 Euro (2022) und 40.871 Euro (2023) je Gruppe betragen sollen.

Die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung ist seit Einführung der Ganztagsesschule im Februar 2024 täglich von Montag bis Freitag möglich. Die Verpflegung wird von einem überregionalen Cateringunternehmen bezogen. Die Zubereitung und Verpackung erfolgt in größeren Mengen und wird nach Zustellung tiefgekühlt im Kindergarten gelagert. Der Kostenbeitrag pro Portion betrug seit Februar 2024 4,10 Euro.

Laut den Haushaltskonten 2024 entstanden der Gemeinde Kosten für die Mittagsverpflegung von 3.853 Euro. Einzahlungen aus Essensbeiträgen waren hingegen in Höhe von 2.337 Euro dargestellt, womit die Auszahlungen für die Mittagsverpflegung nicht gänzlich bedeckt werden konnten. Bei Umlegung auf die 2024 ausgegebenen Portionen (insgesamt 634 Portionen) ergab sich ein Zuschuss der Gemeinde von 2,38 Euro je Portion.

Für das Angebot der Mittagsverpflegung sollten grundsätzlich kostendeckende Entgelte eingehoben werden.

Eine Tarifordnung für die gemeindeeigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2023. Der darin festgesetzte Mindest- und Höchstbeitrag ist an eine jährliche Indexanpassung auf Grundlage der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 geknüpft.

Der Material(Werk)beitrag beträgt seit 2024 120 Euro je Kind und Jahr. Den Einzahlungen der Jahre 2022 und 2023 standen laut den Rechnungsabschlüssen die nachfolgenden Auszahlungen für Materialeinkäufe gegenüber (Beträge in Euro):

	2022	2023
Einzahlungen	5.384	4.253
Auszahlungen	4.596	4.735
Saldo	788	-482

2022 standen den Einzahlungen geringere Auszahlungen für Werkmaterialien gegenüber. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben konnte im darauffolgenden Jahr eine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden.

Eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge ist auch in den Folgejahren weiterhin sicherzustellen.

Kindergartentransport

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht eine vertragliche Vereinbarung vom 19. März 2024. Die kilometerabhängige Vergütung beträgt laut Vertrag 3,15 Euro brutto je gefahrenem Kilometer.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Vergütung die Obergrenze der vom Bundeskanzleramt veröffentlichten Kilometertarife übersteigt.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023
Transportkosten	23.472	53.711
Personalkosten Busbegleitung	6.497	7.476
Summe Auszahlungen	29.969	61.187
Elternbeiträge	6.102	4.207
Landesbeitrag	22.995	25.157
Summe Einzahlungen	29.097	29.364
Netto-Belastung	872	31.822

Die Erhöhung der Transportkosten von 2022 auf 2023 ergaben sich einerseits durch eine Erhöhung der vereinbarten Vergütung je Kilometer und andererseits durch eine verzögerte Bezahlung von Rechnungen des Transporteurs (2023 anstatt 2022) in Höhe von insgesamt 13.676 Euro.

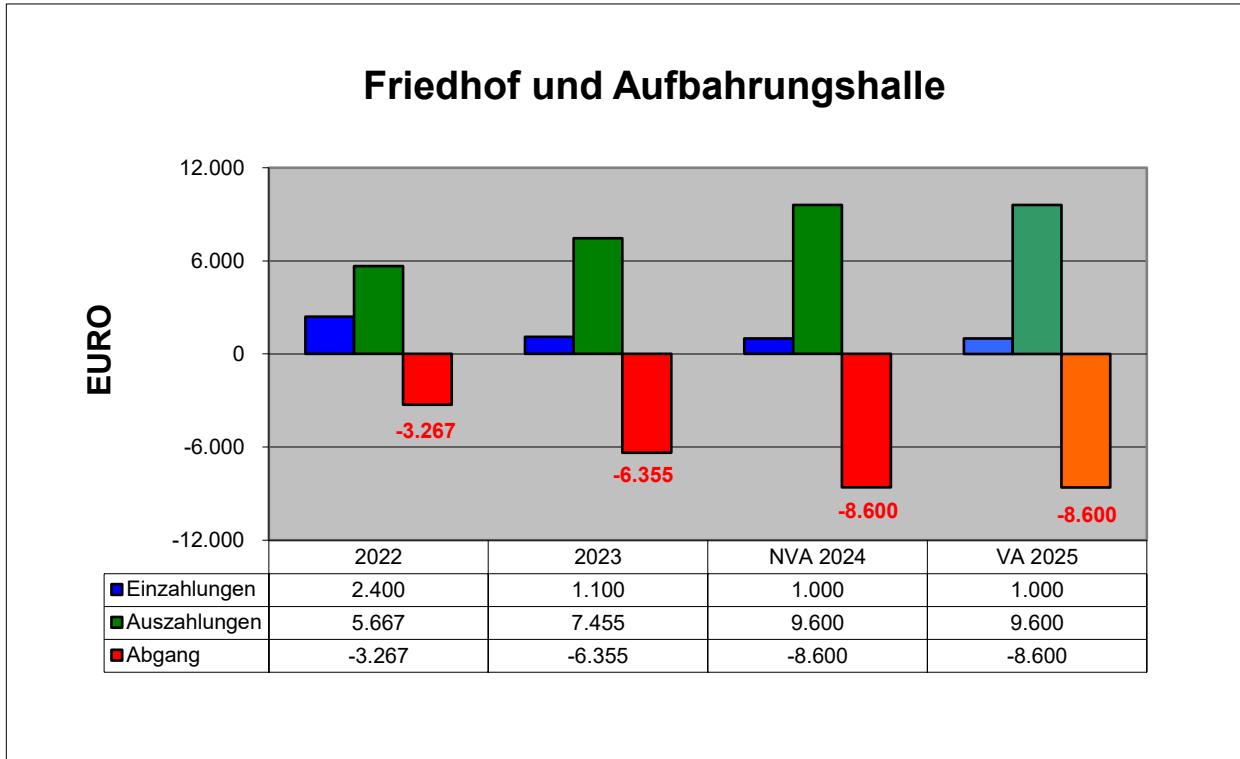
Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergaben sich von der Gemeinde zu bedeckende Fehlbeträge von 872 Euro (2022) und 31.822 Euro (2023).

Im Kindergartenjahr 2023/24 belief sich die Anzahl der transportierten Kinder auf 14 Kinder. Umgelegt auf diese errechnete sich für das Jahr 2023 ein zu bedeckender Abgang von 1.923 Euro je Kind.

Die Busbegleitung übernimmt eine Gemeindebedienstete mit 7 Wochenstunden (0,18 PE). Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird seit dem Kindergartenjahr 2020/21 ein monatlicher Kostenbeitrag von 25 Euro brutto je Kind eingehoben.

Um eine Abdeckung der Personalkosten zu erreichen, errechnet sich für das Jahr 2023 ein auszahlungsdeckender Beitrag von 40 Euro.

Friedhof und Aufbahrungshalle



Der Friedhof und die Aufbahrungshalle befinden sich im Gemeindeeigentum. Die Friedhofsordnung beschloss der Gemeinderat am 29. September 2011.

Die Gebarung des Friedhofs und der Aufbahrungshalle verzeichnete 2022 und 2023 Abgänge in Höhe von 3.267 Euro und 6.355 Euro. Das höhere Defizit 2023 ließ sich mit einer Erneuerung der Beleuchtung des Friedhofsareals begründen. Für 2024 und 2025 waren Fehlbeträge von jeweils 8.600 Euro budgetiert.

2022 und 2023 waren Personalkosten von jährlich durchschnittlich 998 Euro dargestellt. Diese sind auf die Reinigungsleistung einer Bediensteten in der Aufbahrungshalle und dem öffentlichen WC zurückzuführen.

Jene Kosten, die auf die Reinigung des öffentlichen WCs entfallen, sollten auf dem Haushaltsansatz 812xxx dargestellt werden.

Eine Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2017. Die Gebühr, welche für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus zu entrichten ist, beträgt für ein Einzelgrab 50 Euro und für ein Familiengrab 100 Euro. Für eine Urnenstele wird einmalig eine Gebühr von 1.500 Euro eingehoben. Nach Ablauf von 5 Jahren ist eine Erneuerungsgebühr pro Urnenstele von 50 Euro zu entrichten. Die Gebühr je Aufbahrung beträgt 50 Euro und je angefangenem Tag zusätzlich 10 Euro.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollen Gebühren und privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen, zu denen auch der Friedhof und die Aufbahrungshalle zählen, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Für den Betrieb des Friedhofs und der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Eine Anhebung der Gebühren wird daher empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde verfügte im Gemeindeamtsgebäude und in der Volksschule über je eine Wohnung. Ein Geschäftsobjekt war zum Prüfungszeitpunkt unvermietet.

Die Einzahlungen aus Miet- und Betriebskosten bezifferten sich 2022 und 2023 auf 11.875 Euro und 11.353 Euro.

Die Gebarung der Vermietungen teilte die Gemeinde buchhalterisch auf unterschiedliche Haushaltsansätze auf. Der wirtschaftliche Erfolg der Wohn- und Geschäftsgebäude konnte daher nicht errechnet werden.

Um die Gebarung übersichtlicher zu gestalten, sollten sämtlich Ein- und Auszahlungen, die auf den Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude entfallen, unter dem Haushaltsansatz 846xxx dargestellt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt.

Wohnzwecke

Die Mietverträge der beiden Wohnungen stammten aus den Jahren 2003 und 2022 und enthielten Wertsicherungen, wobei Überschreitungen unter 5 % unberücksichtigt blieben. Die Wohnungsmieten betragen zum Prüfungszeitpunkt 3,72 Euro und 5 Euro netto pro m². In einem der Mietverträge war angeführt, dass es sich um eine Wohnung der Kategorie A handelt.

In OÖ gilt für Wohnungen der Kategorie A der Richtwertmietzins von 7,23 Euro je m². Bei neuen Mietverträgen ist grundsätzlich der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Die zum Prüfungszeitpunkt für die Gemeindewohnungen verrechneten Nettomieten betragen 308,80 Euro und 218,18 Euro. Laut Verbraucherpreisindex hätten sich die Höhe der Mieten zu diesem Zeitpunkt auf 325,48 Euro und 250,45 Euro belaufen.

Auf die korrekte Berechnung der Miete gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags ist zu achten. Es wird empfohlen, die Miete nachzuverrechnen.

Geschäftsziecke

Eine Büroräumlichkeit im Obergeschoss des Amtsgebäudes war bis Mitte 2024 an ein Unternehmen vermietet. Aufgrund der Insolvenz des Unternehmens im Juli 2024 stand die Räumlichkeit zum Prüfungszeitpunkt leer. Gegen das Unternehmen bestanden keine ausständigen Forderungen.

Bauhofverband Kirchberg-Perwang-Jeging

Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen gründete im März 2019 gemeinsam mit der Gemeinde Perwang am Grabensee einen Bauhofverband. Die Gründung genehmigte die Oö. Landesregierung mit Beschluss vom 16. September 2019. Im September 2023 trat die Gemeinde Jeging dem Bauhofverband bei. Der Standort des Bauhofverbands befindet sich im Ortszentrum der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen.

Die Mitgliedsgemeinden vereinbarten für die Erfüllung der erforderlichen Aufwendungen, der sonstigen Leistungen und der Anschaffung von Maschinen und Geräten einen prozentuellen Aufteilungsschlüssel. Dieser beträgt laut § 3 der Satzung des Bauhofverbands Kirchberg-Perwang-Jeging:

- 41,23 % Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen
- 34,50 % Gemeinde Perwang am Grabensee
- 24,27 % Gemeinde Jeging

Gemeindestraßen und Güterwege

Das rund 30 km lange Straßen- und Güterwegenetz der Gemeinde verursachte 2022 und 2023 Netto-Auszahlungen von insgesamt 42.131 Euro und 46.956 Euro.

Der Großteil der Gesamtauszahlungen betraf Leistungen des Bauhofverbands von insgesamt 65.193 Euro. Laut Auskunft der Gemeinde fanden sich darunter keine Instandhaltungen infolge von Schäden durch Naturkatastrophen.

Die Gemeinde ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Alpenvorland“ (WEV). Zur Bedeckung der Erhaltungskosten war 2023 ein Beitrag von 6.144 Euro durch die Gemeinde zu leisten. Wird der Kostenbeitrag an den WEV in Abzug gebracht, errechneten sich für die Erhaltung des gesamten Straßennetzes (30 km) Auszahlungen je Kilometer von 1.343 Euro im Jahr 2023.

Werden Instandhaltungen oder Instandsetzungen auch im Zusammenhang mit Katastrophenschäden auf Güterwegen vom Bauhof erbracht, erfolgt eine Verrechnung der Dienstleistung (Personal und Gerätschaften) an den WEV. Da jedoch vom WEV niedrigere Stundensätze als die von der Gemeinde beschlossenen Verrechnungssätze zur Anwendung kommen, verbleiben letztlich geringfügige Mehrkosten bei der Gemeinde.

Der Einsatz von Bauhofmitarbeitern auf Baustellen des Wegeerhaltungsverbands ist grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken.

Erbringt der Bauhof Leistungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden an Güterwegen, sind diese durch nachvollziehbare Aufzeichnungen über Personal- und Sachleistungen sowie mit Rechnungen über Materialbeschaffung an den WEV zu belegen.

Der Berechnung der Verkehrsflächenbeiträge ist jener Einheitssatz zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Anschlusses an die öffentliche Verkehrsfläche gültig ist. Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 gilt dieser Sachverhalt mit dem Zeitpunkt der erteilten Baubewilligung bzw. mit der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche als verwirklicht.

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibungen von Verkehrsflächenbeiträgen, welche keine Beanstandungen ergab.

Landesstraßen

Durch die Gemeinde verlaufen rund 15 km Landesstraßen. Auf dem für Landesstraßen vorgesehenen Haushaltsansatz 611xxx waren 2022 und 2023 Netto-Auszahlungen von 2.062 Euro und 14.556 Euro verbucht.

Die Auszahlungen 2023 betrafen zur Gänze die Abführung der Verkehrsflächenbeiträge an das Land OÖ für Landesstraßen der Jahre 2021 und 2022. Im Jahr 2022 stellte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 25.150 Euro für die Errichtung eines Gehsteigs entlang einer Landesstraße auf diesem Haushaltsansatz (laufende Gebarung) dar. Für dieses Bauprojekt erhielt die Gemeinde einen Landesbeitrag.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. GHO handelt es sich bei investiven Einzelvorhaben um Maßnahmen, für die Schulaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Aufgrund der Höhe der Auszahlungen und dem erhaltenen Landesbeitrag wäre das Projekt als Einzelvorhaben abzuwickeln gewesen.

Auf die korrekte Darstellung von Vorhaben gemäß Oö. GHO ist zukünftig verstärkt zu achten.

Die Gemeinde vereinnahmte 2022 und 2023 Verkehrsflächenbeiträge für Landesstraßen von 9.976 Euro und 3.118 Euro. Analog zu den Landesrichtlinien führte die Gemeinde den Hälftanteil

der Verkehrsflächenbeiträge an das Land OÖ ab. Die Überprüfung der Verkehrsflächenbeiträge ergab keine Beanstandungen.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten bezifferten sich 2022 und 2023 auf 35.297 Euro und 36.917 Euro. Die Auszahlungen entfielen primär auf die Leistungen des Bauhofverbands.

Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen Kostenersatz von 600 Euro je Straßenkilometer – jährlich 8.959 Euro – in Rechnung.

Bei Umlegung der Gesamtkosten auf das Gemeindestraßennetz (30,4 km) ergaben sich Belastungswerte von 1.161 Euro (2022) und 1.214 Euro (2023) je Straßenkilometer. Diese Werte lagen im landesweiten Vergleich im Durchschnitt.

Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde wird der Winterdienst zur Gänze vom Bauhofverband abgewickelt.

Kindernest

Im Obergeschoß des Amtsgebäudes betreibt ein regional tätiger Betreuungsverein eine Krabbelstube, das sog. „Kindernest“. Für die Benützung der Räumlichkeiten bestand seit August 2022 ein Überlassungsvertrag. Die Bewilligung für die Nutzung dieser Räumlichkeiten erging durch das Land OÖ im Juli 2019.

Gemäß Überlassungsvertrag stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung und ist überdies für die Ausstattung, Instandhaltung und tägliche Reinigung verantwortlich. Die Organisation und Finanzierung der Mittagsverpflegung erfolgt durch die Gemeinde, wobei die Kosten zur Gänze durch den Betreuungsverein refinanziert werden.

Die Öffnungszeiten der Einrichtung sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Betreuung erfolgte seit dem Arbeitsjahr 2022/2023 in 3 Gruppen, wobei 2022/23 und 2023/24 nahezu eine Vollauslastung gegeben war.

Die Kleinkinderbetreuung verursachte 2022 und 2023 hohe Belastungen von 31.187 Euro und 55.057 Euro.

Für die Betreuung eines Kleinkinds aus einer Nachbargemeinde war die Verrechnung eines monatlichen Pauschalbeitrags vorgesehen. Bei einer Betreuung von weniger als 20 Stunden pro Monat betrug der Pauschalbeitrag 60 Euro, bei darüberliegenden Betreuungsstunden 120 Euro. Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen entrichtete 2023 wiederum einen Beitrag von 2,35 Euro pro Kind und betreute Stunde an den Betreuungsverein.

Um eine Kostendeckung mit dem Pauschalbeiträgen erreichen zu können, dürfte die Betreuung externer Kinder 26 Stunden bzw. 51 Stunden pro Monat nicht übersteigen. Anhand der Aufzeichnungen des Betreuungsvereins konnte festgestellt werden, dass für die Betreuung der externen Kinder mit dieser Stundengrenze nicht das Auslangen gefunden werden konnte.

Der Gemeinde wird empfohlen, den tatsächlich entrichteten Beitrag für die Betreuung externer Kinder an die Nachbargemeinde zu verrechnen.

Die Personalkosten für die Reinigung des Kindernests waren unter einem anderen Haushaltsansatz dargestellt.

Es wird empfohlen, die Reinigungskosten auf dem Haushaltsansatz des Kindernests darzustellen.

Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde, die nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2 zählt, besteht eine Freiwillige Feuerwehr, die FF Kirchberg bei Mattighofen.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) beschloss der Gemeinderat am 17. Dezember 2020. Laut diesem verfügt die Feuerwehr über 3 Einsatzfahrzeuge (MTF, KLF-A und TLF-A). Die Ersatzbeschaffung des Kleinlöschfahrzeugs (KLF-A) erfolgte zu Jahresende 2024.

2022 ergaben sich Netto-Auszahlungen von 28.987 Euro, was einer Belastung je Einwohner von 22 Euro entspricht. Der Landesrichtwert wäre in diesem Jahr bei 16,98 Euro gelegen.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Dieser lag 2023 bei 28.400 Euro. Abzüglich jener Auszahlungen, die nicht in diesen Finanzbedarf miteingerechnet werden (Darlehenstilgungen und -zinsen, Heizkosten, Gebäudeversicherung), ergaben sich Netto-Auszahlungen von 22.616 Euro.

2024 und 2025 entspricht der plausible Finanzbedarf 31.000 Euro bzw. 30.000 Euro. Laut dem Nachtragsvoranschlag 2024 sowie dem Voranschlag 2025 standen dem budgetierte Netto-Auszahlungen von 30.100 Euro bzw. 30.000 Euro gegenüber.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015. Die gültige Feuerwehrtarifordnung stammt vom 28. Juni 2018. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung erließ der Gemeinderat am 14. Dezember 2023.

Das Land OÖ übermittelte mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 und 28. März 2024 neue Muster der Feuerwehr-Gebühren- und Feuerwehr-Tarifordnung, für deren Anwendung der Beschluss des Gemeinderats erforderlich ist.

Da sowohl die Feuerwehr-Gebühren- als auch die Feuerwehr-Tarifordnung nicht dem aktuellen Stand entsprechen wird empfohlen, eine Gebühren- und Tarifordnung anhand der aktuellen Muster des Landes OÖ auszuarbeiten und im Gemeinderat zu beschließen.

Für die Reinigung der Büros, des Sozialraums, der Umkleiden und der Sanitäreinrichtungen im Feuerwehrgebäude beschäftigt die Gemeinde eine Bedienstete, deren Personalkosten die Gemeinde trägt. Die Reinigung der Garage und der Lagerräume, was etwa der Hälfte der Gebäudefläche entspricht, erfolgt durch die Feuerwehr.

Einnahmen aus Feuerwehreinsatzverrechnungen waren 2022 und 2023 in Höhe von insgesamt 4.257 Euro dargestellt.

Sportanlage

Im Rahmen der Sportausübung verfügt die Gemeinde über eine Fußballanlage mit Trainingsplatz und Umkleidekabinen sowie einem Asphalt- und Volleyballplatz. Das Kabinengebäude errichtete die Gemeinde im Jahr 1975 und befindet sich daher in deren Eigentum.

Das Kabinengebäude fehlte im Anlagenpiegel in den Rechnungsabschlüssen (Anlage 6g), womit eine vermögenswirksame Erfassung unterblieb.

Das Kabinengebäude ist vermögenswirksam zu erfassen und im Anlagenpiegel darzustellen.

Das Grundstück, auf dem sich das Sportareal befindet, steht im Eigentum des Bürgermeisters. Für die Nutzung durch die Sportvereine schloss die Gemeinde 2018 einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer ab. Der vereinbarte Pachtzins beträgt 6.046 Euro jährlich und unterliegt einer Wertsicherung. Die Pachtkosten trägt jährlich zur Gänze die Gemeinde.

Der Abschluss des Pachtvertrags erfolgte auf unbestimmte Zeit. Eine Kündigung ist von beiden Vertragsparteien frühestens zu Jahresende 2030 möglich. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Grundstück wieder in den Zustand einer Wiese zu versetzen. Errichtete Baulichkeiten sind zu entfernen oder gehen entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über.

Die Betriebskosten der Sportanlage trägt die Gemeinde.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten von den Vereinen übernommen werden.

Die Netto-Auszahlungen beliefen sich auf 9.637 Euro (2022) und 13.638 Euro (2023). Davon entfiel der Großteil auf die jährlichen Pachtzahlungen von 6.479 Euro und 7.204 Euro.

Musikprobek lokal

Im Gebäudekomplex der Volksschule mit Kindergarten befindet sich ein Musikprobek lokal, das dem örtlichen Musikverein zur Verfügung steht. Die Belastungen (ohne Berücksichtigung der jährlichen Vereinssubventionen) beliefen sich 2022 auf 5.216 Euro und sanken 2023 auf 0 Euro ab. Grund dafür war, dass ab 2023 jene Auszahlungen, die auf das Probek lokal entfielen, nicht mehr unter dem Haushaltsansatz 322xxx dargestellt waren.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten sämtliche Kosten (Betriebs- und Heizkosten, Instandhaltungen etc.) auf den Haushaltsansatz des Musikprobek lokals umgelegt werden.

Der Gemeinderat setzte mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 eine Betriebskostenpauschale für das Musikprobek lokal fest, die ab 2024 zu entrichten ist. Die Pauschale beträgt 600 Euro jährlich.

Veranstaltungssäle

Die Gemeinde verfügt im Volksschulgebäudekomplex über einen Turnsaal, der sowohl im Rahmen des Schul- und Kindergartenbetriebs als auch von Vereinen zur Sportausübung genutzt wird.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 17. März 2022 ein Entgelt von 5 Euro pro Benützung des Turnsaals beginnend mit September 2022 zu verrechnen. Eine Tarifordnung für die Vermietung von Veranstaltungssälen lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Für die Überlassung von Gemeinderäumlichkeiten sollten zumindest auszahlungsdeckende Entgelte festgesetzt werden.

Einzahlungen aus Nutzungsentgelten waren 2022 und 2023 von 225 Euro und 530 Euro zu verzeichnen.

Grundbesitz

Der allgemeine Grundstücksbesitz der Gemeinde wird buchhalterisch unter dem Haushaltsansatz 840xxx dargestellt. Die Finanzgebarung stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023
Einzahlungen	147.200	509.824
Auszahlungen	147.290	529.961
Fehlbetrag	-90	-20.137

Die Ein- und Auszahlungen 2022 resultierten zur Gänze aus Grundabtretungen. 2023 waren Ein- und Auszahlungen von insgesamt 509.824 Euro von Grundabtretungen betroffen.

Bei Grundabtretungen handelt es sich um die Übernahme eines Grundstücks ins öffentliche Gut ohne Geldfluss. Gemäß § 24 VRV 2015 hat bei einer unentgeltlichen Übertragung die Bewertung

mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfolgen. Um ein Grundstück infolge einer Grundabtretung im Vermögenshaushalt darstellen zu können, hat die Buchhaltung den beizulegenden Zeitwert sowohl als Ein- als auch als Auszahlung zu verbuchen.

Die verbleibenden Auszahlungen 2023 in Höhe von 20.137 Euro standen im Zusammenhang mit diversen kleineren Grundankäufen.

Aufgrund der Höhe der Auszahlungen wäre das Projekt als Einzelvorhaben abzuwickeln gewesen.

Auf die korrekte Darstellung von Vorhaben gemäß Oö. GHO ist zukünftig verstärkt zu achten.

Raumordnung – Planungskosten

Gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) können die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden.

Die Planungskosten für Einzeländerungsverfahren dritter Personen verrechnete der Ortsplaner direkt an die Gemeinde. Eine Weiterverrechnung der gesamten Kosten erfolgte durch die Gemeinde aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung. Die der Gemeinde aufgelaufenen und unter dem Haushaltsansatz 031000 dargestellten Netto-Auszahlungen betrugen 2022 und 2023 insgesamt 3.979 Euro.

Die Einzahlungen der Grundeigentümer stellte die Buchhaltung mittels Rotabsetzungen (Verminderung von Auszahlungen) dar.

Im Sinne des Bruttoprinzips sollten Einzahlungen auch als solche buchhalterisch dargestellt werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 7,5 Jahren auszulegen. Die letztmalige Änderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept erfolgte mit Beschluss am 15. Dezember 2014.

Eine zeitnahe Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans sollte angestrebt werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Für die Gemeinden besteht seit September 2011 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen gemäß Oö. ROG 1994.

Die Gemeinde nutzte 2023 die Möglichkeit zur Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen für die Schaffung neuer Bauplätze. Mit den Grundstückseigentümern vereinbarte die Gemeinde einen Beitrag von 19 Euro je m², welcher die tatsächlichen Herstellungskosten nicht abdecken konnte.

Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen.

Die daraus vereinnahmten Infrastrukturkostenbeiträge waren buchhalterisch auf die Haushaltsansätze 612xxx, 850xxx und 851xxx dargestellt.

Es wird empfohlen, die Einzahlungen aus Infrastrukturbeiträgen zukünftig zur Gänze auf dem Haushaltsansatz 031xxx darzustellen.

Die Gemeinde schloss in den vergangenen Jahren zahlreiche Baulandsicherungsverträge ab. Sofern die Widmungswerber die vertraglich vereinbarte Baubauungsfrist von 5 Jahren nicht einhalten, ist in den Verträgen eine Pönale in Höhe von 0,50 Euro bzw. 1 Euro je m² vorgesehen.

Die Gemeinde verzeichnete 2022 und 2023 Einzahlungen aus diesen Pönen von 6.688 Euro und 12.376 Euro.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Möglichkeit der Einhebung eines Aufschließungsbeitrags entsteht in jenem Zeitpunkt, in dem ein Grundstück erstmals eine Baulandwidmung und die jeweilige Aufschließung aufweist. Ab Ende des Jahres, in dem dieser Zeitpunkt liegt, läuft eine 5-jährige Festsetzungsfrist. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Aufschließungsbeitrag nicht mehr wirksam vorgeschrieben werden und in weiterer Folge auch kein Erhaltungsbeitrag.

Eine stichprobenartige Überprüfung der bisher vorgeschriebenen Erhaltungsbeiträge hat keine Mängel ergeben. In jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen vorlagen und die Gemeinde keine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gewährte, konnten die Vorschreibungen der Beiträge festgestellt werden.

Nach § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 beträgt der Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 0,24 Euro je m² und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 0,11 Cent je m². Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über diese Beiträge hinaus die Erhaltungsbeiträge bis zum Doppelten pro m² anzuheben. Voraussetzung für eine Erhöhung ist die Erforderlichkeit der Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. zur Baulandmobilisierung.

Aufgrund dieser Ermächtigung beschloss der Gemeinderat am 21. September 2023 mittels Verordnung die Anhebung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage auf 22 Cent je m² und für die Abwasserbeseitigungsanlage auf 48 Cent je m². Grundlage für die Erhöhung bildete die Erhebung über bestehende Baulandreserven, die bei Wohn- und Dorfgebieten Reserven von insgesamt 20 Hektar (20 % des gesamten Wohnbaulands) zum Ergebnis hatte.

Mit Jahresbeginn 2024 erfolgte eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge nach Oö. ROG 1994 auf 0,15 Euro pro m² (Wasserversorgung) und 0,33 Euro pro m² (Abwasserbeseitigung).

Die Gemeinde sollte prüfen, ob eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge auf 0,30 Euro pro m² (Wasserversorgung) bzw. auf 0,66 Euro pro m² (Abwasserbeseitigung) unter Sicherstellung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Sodann sollte vom Gemeinderat eine neue Verordnung beschlossen und bei der Beschlussfassung die erforderliche Begründung der Erhöhung berücksichtigt werden.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Es erfolgte eine Überprüfung der von anderen Gemeinden in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschulen. Eine Gemeinde berücksichtigte bei der Berechnung der Beiträge des Jahres 2023 für die Mittelschule die Miete sowie die Verwaltungskostenpauschale für die „Gemeinde-KG“.

Die Berücksichtigung von Mieten und Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ findet in den gesetzlichen Grundlagen keine Deckung. Es errechnete sich ein zu hoch vorgeschriebener Beitrag von 223 Euro.

Fehlerhafte Vorschreibungen sollte die Gemeinde beeinspruchen.

Da innerhalb des Prüfungszeitraums keine Kinder aus anderen Gemeinden die Volksschule Kirchberg bei Mattighofen besuchten, schrieb die Gemeinde auch keine Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge vor.

Schulische Nachmittagsbetreuung

Für die Schüler der Volksschule besteht während des Schuljahres das Angebot einer Nachmittagsbetreuung durch einen Betreuungsverein. Mit dem Betreuungsverein liegt seit 1. Oktober 2014 eine Trägerschaftsvereinbarung vor.

Die Betreuung wird täglich ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr angeboten. Bis zur Einführung der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten im Februar 2024 erfolgte auch die Betreuung von Kindergartenkindern an den Nachmittagen in der Volksschule durch den Rechtsträger.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder variierte je nach Schuljahr und Monat. So waren im Schuljahr 2021/22 durchschnittlich 14 Kinder, 2022/23 durchschnittlich 21 Kinder und 2023/24 durchschnittlich 31 Kinder zu betreuen. Zum Prüfungszeitpunkt (Februar 2025) lag der Betreuungsbedarf bei 19 Kindern.

Eine Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf. Der Gemeinderat setzte zuletzt mit Beschluss vom 11. März 2021 Tarife für die Betreuung fest.

Der Kostenbeitrag war gestaffelt nach der Anzahl der betreuten Tage pro Woche. So betrug bei einem Betreuungstag pro Woche der Beitrag 32 Euro, bei 2 Betreuungstagen 64 Euro, bei 3 Betreuungstagen 96 Euro, bei 4 Betreuungstagen 128 Euro und bei 5 Betreuungstagen 160 Euro je Monat. Die Kostenbeiträge gelten jeweils für ein Monat.

Das Betreuungsangebot belastete das Gemeindebudget 2022 und 2023 mit 18.702 Euro und 29.277 Euro.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird eine Anhebung der Elternbeiträge als angebracht erachtet. Eine Tarifordnung sollte ausgearbeitet und im Gemeinderat beschlossen werden. Es wird empfohlen, auch weitere Potenziale für eine Geburungsverbesserung auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Jene Anteile der Strom- und Heizkosten, die auf die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule entfielen, waren zur Gänze dem Haushaltsansatz der Volksschule angelastet.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten die anteiligen Strom- und Heizkosten auf den Haushaltsansatz der Nachmittagsbetreuung umgelegt werden.

Die Darstellung der schulischen Nachmittagsbetreuung erfolgte in den Rechenwerken der Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 232xxx.

Der Kontierungsplan des Landes OÖ sieht für die Nachmittagsbetreuung bei ganztägigen Schulformen in Volksschulen den Haushaltsansatz 2118xx vor.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

WärmeverSORGUNG

Die WärmeverSORGUNG der Volksschule inkl. Nachmittagsbetreuung und des Kindergartens inkl. Musikprobelokal erfolgte über Fernwärme.

Mit dem Wärmelieferanten besteht seit 2. August 2010 ein Wärmeliefervertrag, welcher 15 Jahre, somit bis August 2025, Gültigkeit hat. Der vertraglich vereinbarte Anschlusswert beträgt für die Volksschule 56 kW, für den Kindergarten 11 kW und für das Musikprobelokal 6 kW.

Die Jahresgrundgebühr sowie der Arbeits- und Messpreis sind an eine Wertsicherung gebunden. Laut der zuletzt verfügbaren Jahresabrechnung belief sich die Jahresgrundgebühr auf 37,72 Euro (exkl. MwSt), der jährliche Messpreis auf 317,16 Euro (exkl. MwSt) und der Arbeitspreis auf 97,72 Euro (exkl. MwSt) pro verbrauchter MWh.

Die Auszahlungen betrugen 12.942 Euro (2022) und 21.812 Euro (2023). Der Kostenanstieg lässt sich mit einem steigenden Verbrauch und den daraus resultierenden höheren monatlichen Teilzahlungen begründen. Der errechnete Brutto-Wärmepreis je MWh bewegte sich innerhalb der Landesrichtwerte.

Für die Wärmeversorgung waren im Nachtragsvoranschlag 2024 und im Voranschlag 2025 Auszahlungen von 25.000 Euro und 26.000 Euro veranschlagt.

Die Darstellung der Wärmekosten erfolgte ab dem Rechnungsjahr 2023 buchhalterisch nur mehr auf dem Haushaltsansatz der Volksschule. Die kalkulierten Wärmekosten der Jahre 2024 und 2025 waren ebenfalls auf einem einzigen Haushaltsansatz budgetiert.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollte die Aufteilung der Wärmekosten anhand der Anschlusswerte auf sämtliche angeschlossene Objekte bzw. deren zugeordnete Haushaltsansätze erfolgen.

Strom

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich 2022 auf 22.207 Euro und 2023 auf 46.076 Euro. Durchschnittlich 56 % des Gesamtverbrauchs pro Jahr nahmen dabei die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein.

Der Anstieg der Stromkosten im Jahr 2023 lässt sich mit einer Erhöhung des Arbeitspreises zwischen Oktober 2022 und Juni 2023 um 391 % begründen.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Stromliefervertrag vom 16. Juni 2023 vor, welcher bis September 2025 Gültigkeit hat. Der festgesetzte Arbeitspreis belief sich auf 19,2 Cent pro kWh. Der monatliche Pauschalgrundpreis betrug 2,50 Euro pro Zählpunkt. Den Abschluss des Stromliefervertrags beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15. Juni 2023.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss des Stromliefervertrags aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht beim Gemeindevorstand, sondern beim Gemeinderat.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Es erfolgte keine Einholung von Vergleichsangeboten vor der Beschlussfassung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten stets 3 Vergleichsangebote eingeholt werden.

Im Nachtragsvoranschlag 2024 sowie im Voranschlag 2025 ging die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 49.500 Euro aus.

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen zu führen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag 2022 und 2023 bei 4.932 Euro und 10.802 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 3,74 Euro bzw. 8,20 Euro entspricht. Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt 2024 durchführen.

Förderungen und freiwillige Auszahlungen

Die Höhe der Förderungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen setzte der Gemeinderat aufgrund eingelangter Ansuchen in einem Beschluss fest. Den Auszahlungen der Förderungen lagen Verwendungsnachweise zugrunde.

Die freiwilligen Auszahlungen umfassten 2022 und 2023 unter dem Haushaltsansatz 429xxx Subventionen an eine politische Seniorenvereinigung von jährlich 480 Euro.

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die Seniorenvereinigung mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar sind. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. die ausbezahlten Mittel zurückzufordern.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und -vorstand

Der Gemeinderat hat gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Den Gemeindevorstand hat der Bürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeinderat trat 2022 4mal und 2023 5mal zusammen. Der Gemeindevorstand hielt 2022 4 Sitzungen und 2023 5 Sitzungen ab. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand erfüllten somit die gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervalle.

Die Gemeinde gewährte 2022 und 2023 in insgesamt 11 Fällen aufgrund technischer Gebrechen oder Umwelteinflüssen eine Herabsetzung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr. Der Abschlag betrug 50 % des verbrauchten bzw. eingeleiteten Wassers laut Zähler.

Eine Beschlussfassung des Gemeindevorstands über die Gewährung dieser Nachlässe war nicht gegeben. Eine beschlossene Richtlinie des Gemeindevorstands über die Handhabung derartiger Fälle lag zum Prüfungszeitpunkt nicht auf.

Gemäß § 56 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Abgaben, sofern die Höhe der abzuschreibenden Abgabe 0,5 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltjahres nicht übersteigt, jedenfalls aber bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von jeweils 50.000 Euro.

Nachlässe von Abgabenforderungen sind im Gemeindevorstand zu besprechen und zu beschließen.

Zur Berechnung der Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren wird auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, verwiesen. Demnach ist aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für eine nicht in den Kanal eingeleitete Fehlmenge an Wasser keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Anders stellt es sich für die Wasserbezugsgebühr dar. Das durch den Zähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Abnehmers übergegangen. Damit gilt es als verbraucht und bildet diese Menge die Grundlage für die Gebührenberechnung. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenutzt blieb. Das Wasser gilt demnach auch dann als verbraucht, wenn aufgrund eines technischen Gebrechens Wasseraustritte nach dem Wasserzähler vorlagen. Eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist in voller Höhe zu verrechnen.

Demnach ist die Wasserbezugsgebühr in voller Höhe vorzuschreiben. Die Kanalbenützungsgebühr für eine nachweislich in den Kanal eingeleitete Wassermenge ist zur Gänze zu verrechnen.

Die rechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Oben angeführte Nachlässe stellte die Buchhaltung mittels geringerer Vorschreibungen bzw. Rotabsetzungen dar. Aus Transparenzgründen sollte die gesamte Höhe von Forderungen in den Rechenwerken aufscheinen. Berichtigungen von Forderungen haben nur bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit zu erfolgen. Die Subvention (von Teilen) einer Forderung hat als solche in den Rechenwerken aufzuscheinen.

Im Sinne des Bruttonprinzips sollten die tatsächlich verbrauchten Wassermengen buchhalterisch dargestellt werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die rechtlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben		Verfügungsmittel	
	2022	2023	2022	2023
möglicher Rahmen	3.999	4.526	7.999	9.051
Budgetansatz	2.500	1.000	4.000	4.000
Auszahlungen	300	1.293	4.680	4.286

Die Gemeinde kann im Voranschlag Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 % und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 % der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit vorsehen. Eine Überschreitung der Voranschlagsbeträge für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben ist unzulässig.

Die budgetierten Kreditansätze entsprachen den rechtlichen Vorgaben. Die getätigten Auszahlungen bei den Verfügungsmitteln überschritten 2022 und 2023 und bei den Repräsentationsausgaben 2023 die budgetierten Höchstgrenzen.

Der Bürgermeister kaufte 2022 und 2023 Gutscheine aus seinen Verfügungsmitteln um 875 Euro und 880 Euro für die Gemeindebediensteten an. Jeder und jede erhielt je nach Beschäftigungsmaß Einkaufsgutscheine zur freien Verwendung.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Einhaltung der veranschlagten Beträge sind vom Bürgermeister zu beachten.

Beide Bereiche umfassten 2023 insgesamt 8.313 Euro bzw. 6,31 Euro je Einwohner.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hielt 2022 und 2023 je 4 Sitzungen ab ist somit seinem gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Gemeinderat hat darauf zu achten, dass der Prüfungsausschuss die gesetzlichen Bestimmungen beachtet.

Nach § 10 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung (Oö. GemPAGO 2019) ist über jede Sitzung des Prüfungsausschusses eine Verhandlungsschrift zu führen, für die die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 der Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.

Das Ergebnis der Prüfung hielt der Prüfungsausschuss in einer Verhandlungsschrift fest. Den Verhandlungsschriften fehlten teilweise einzelne der oben angeführten Bestandteile (gestellte Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, gefasste Beschlüsse inkl. Ergebnis der Abstimmung).

Die rechtlichen Bestimmungen über die Abfassung der Verhandlungsschriften sind zu beachten.

Gemäß § 11 Oö. GemPAGO 2019 hat der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen.

Die Gemeinde hat die Verhandlungsschrift über eine Sitzung des Prüfungsausschusses vom Prüfbericht zu trennen und nur diesen an den Gemeinderat vorzulegen.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 30. April 1998. Das Sitzungsgeld beträgt für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1,5 % des Bürgermeisterbezugs.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder betragen in Summe 3.524 Euro (2022) und 4.290 Euro (2023). Im Prüfungszeitraum erfolgte eine korrekte Berechnung der Sitzungsgelder.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Die Gemeinde bezahlte den Bezug für den Bürgermeister und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die 2 Fraktionsobeleute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Die Auszahlungen für die Tätigkeiten der gewählten Organe betragen insgesamt 77.859 Euro (2022) und 81.987 Euro (2023).

Die stichprobenartige Überprüfung der Auszahlungsbeträge ergab keine Beanstandungen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (ohne Berücksichtigung sonstiger Investitionen mit Vorhabencode 2) bezifferte sich 2022 und 2023 auf insgesamt 1.185.008 Euro, wovon 821.661 Euro auf 2022 und 363.347 Euro auf 2023 entfielen. Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Straßenbau	558.954	47
Abwasserbeseitigung	413.725	35
Wasserversorgung	194.107	16
Sonstige	18.222	2
Summe	1.185.008	100

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 52 % auf Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge, zu 29 % auf Darlehensaufnahmen, zu 13 % auf Bundes- und Landesmittel und zu 6 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung auf.

Im Rechnungsabschluss 2023 waren zu den investiven Einzelvorhaben nachfolgende Salden ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Fehlbetrag	Überschuss
Gemeindestraßen und Ortschaftswege	-33.552 Euro	
Straßensanierung Kobl und Thal		30.000 Euro
Hangwasserschutz	-10.859 Euro	
Öffentlicher Spielplatz		43.736 Euro
Sanierung Aufbahrungshalle		22.000 Euro
Saldo	-44.411 Euro	95.736 Euro
Gesamtsaldo		51.325 Euro

Die Finanzierung der aushaftenden Fehlbeträge ist mit Bundes- und Landesmitteln sowie mit Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten geplant. Die Finanzierung der Vorhaben war zum Prüfungszeitpunkt gesichert.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 2.476.900 Euro zuzüglich sonstiger Investitionen (Code 2) von 105.000 Euro vorgesehen. Etwas mehr als die Hälfte der geplanten Investitionskosten entfallen mit einer Gesamtsumme von 1.597.500 Euro auf die Erweiterung des Bauhofs. Die Finanzierung dieses Vorhabens ist über ein Darlehen, Bedarfsszuweisungsmittel und Kapitaltransferzahlungen der Mitgliedsgemeinden des Bauhofverbands geplant.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 80 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Gemeindestraßen

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandhaltung von Gemeindestraßen wickelte die Gemeinde 2022 und 2023 investive Einzelvorhaben mit Auszahlungen von 125.970 Euro und

432.985 Euro ab. Die Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Landeszuschüsse, Interessenten- und Aufschließungsbeiträge.

Die Gemeinde erstellte jährlich in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister (Ingenieurbüro) ein Straßenbauprogramm für das aktuelle Jahr. Infolgedessen erfolgt die vergabekonforme Projekt-ausschreibung über den Dienstleister. Diesem obliegen die Angebotsöffnung und -prüfung, die Erstellung eines Vergabevorschlags sowie die laufende Bauaufsicht und Rechnungskontrolle.

Errichtung öffentlicher Spielplatz

Den Finanzierungsplan vom 4. Dezember 2023 für dieses Vorhaben beschloss der Gemeinderat am 14. Dezember 2023. Die im Finanzierungsplan enthaltenen Gesamtkosten belaufen sich auf 179.227 Euro. Die Finanzierung ist mithilfe von Bundes- und Landesmitteln sowie mit Eigenmitteln der Gemeinde geplant.

Für die Ausschreibung und Prüfung der Angebote bediente sich die Gemeinde eines Planungsbüros. Die Vergaben erfolgten am 14. Dezember 2023 durch den Gemeinderat an die jeweiligen Billigstbieter.

Eine Fertigstellung des Vorhabens ist im Jahr 2025 geplant.

Siedlungswasserbau

Der Gemeinde entstanden 2022 und 2023 Belastungen für die Abwicklung von Siedlungswasserbauvorhaben von insgesamt 607.831 Euro. Für die Finanzierung der Vorhaben erhielt die Gemeinde Darlehenszuzahlungen von insgesamt 376.400 Euro.

Wie bereits im Kapitel „Wirtschaftliche Situation“ angeführt, verwendete die Gemeinde ihre Zahlungsmittelreserven, die aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen stammen, für die Finanzierung des laufenden Betriebs. Zu diesem Zweck waren Zahlungsmittelreserven von 30.409 Euro im Jahr 2022 und 224.661 Euro im Jahr 2023 in Verwendung.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen zweckgebundenen Haushaltsrücklagen bzw. Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind. Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind vorrangig vor der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden.

Die Vorgaben hinsichtlich der Verwendung zweckgebundener Einzahlungen sind zu beachten.

„Gemeinde-KG“

Mit Gesellschaftervertrag vom 16. Dezember 2008 gründete die Gemeinde die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen & Co KG“ („Gemeinde-KG“).

Über die „Gemeinde-KG“ erfolgte die Abwicklung der Sanierung des Volksschulgebäudekomplexes bestehend aus Volksschule, Kindergarten, Musikprobekeller, Turnhalle sowie einer Wohnung. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde mit Einbringungsvertrag vom 29. Juni 2009 die Grundstücke inkl. dem Gebäudekomplex in die „Gemeinde-KG“ eingebracht.

Die Gesellschaft war im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und daher zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Ziel der Gründung war eine Steuerentlastung im Hinblick auf Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wären.

Der Gemeinderat beschloss am 6. Oktober 2022 die Auflösung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen & Co KG“. Die Löschung der „Gemeinde-KG“ aus dem Firmenbuch erfolgt im Februar 2023.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 31. Oktober 2025 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und einem Fraktionsobmann sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Kirchberg bei Mattighofen die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Gerald Kronberger